



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2004 und 2005

Federführend ist der Finanzminister

Entwurf
Gesetz über
die Feststellung eines Haushaltsplanes
für die Haushaltsjahre 2004 und 2005
(Haushaltsgesetz 2004/2005)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Feststellung des Haushaltsplanes
- § 2 Kreditermächtigungen, derivative
 Finanzgeschäfte
- § 3 Kredit- und Zinsmanagement
- § 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren
- § 5 Betragsgrenzen bei über- und
 außerplanmäßigen Ausgaben und
 Verpflichtungen
- § 6 Änderung sonstiger Vorschriften
 der Landeshaushaltsordnung
- § 7 Zusätzliche Ausgaben und Ver-
 pflichtungen
- § 8 Sonstige Bewirtschaftungsmaß-
 nahmen
- § 9 Bewirtschaftungsmaßnahmen im
 Bereich der Hochschulen und
 Fachhochschulen
- § 10 Deckungsfähigkeit
- § 11 Stellenübersichten
- § 12 a Ausbringung, Hebung und Um-
 wandlung von Leerstellen
- § 12 b Ausbringung und Übertragung von
 Planstellen und Stellen
- § 12 c Sonstige Ermächtigungen für per-
 sonalbewirtschaftende Maßnahmen
- § 13 Besetzung von Planstellen und
 Stellen
- § 14 Grundstücksangelegenheiten
- § 15 Sonstige Vermögensgegenstände
- § 16 Bürgschafts- und andere Verträge
- § 17 Sonstige Ermächtigungen für den
 Geschäftsbereich des Innenministe-
 riums

Inhaltsverzeichnis

- § 18 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums
- § 19 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- § 20 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
- § 21 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
- § 22 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
- § 23 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
- § 24 Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft
- § 25 Sonstige Ermächtigungen für die Geschäftsbereiche anderer Ressorts, des Landtages und des Landesrechnungshofes
- § 26 Immobilienfinanzierungen
- § 27 Maßnahmen im Bereich Barsbüttel
- § 28 Investitionsbank
- § 29 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben
- § 30 Änderung der Landeshaushaltsordnung
- § 31 Änderung des Gesetzes zur Regelung des Kostenausgleichs im Rahmen der Funktionalreform
- § 32 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
- § 33 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- § 34 **Anwendung des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG)**

Inhaltsverzeichnis

- § 35 Anwendung der Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTaVO)**
- § 36 Änderung des Schulgesetzes**
- § 37 Solländerungen**
- § 38 Weitergeltung von Bestimmungen**
- § 39 Inkrafttreten**

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Schleswig-Holstein wird in Einnahme und Ausgabe auf

**10 685 275 900 Euro für das Haushaltsjahr
2004**

und auf

**10 998 710 000 Euro für das Haushaltsjahr
2005**

sowie hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen auf

**685 387 000 Euro für das Haushaltsjahr
2004**

und auf

**566 938 000 Euro für das Haushaltsjahr
2005**

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen,
derivative Finanzgeschäfte

(1) Das Finanzministerium darf zur Deckung der Ausgaben Kredite bis zum Höchstbetrag von

**3 284 219 800 Euro für das Haushaltsjahr
2004**

und

**3 623 689 100 Euro für das Haushaltsjahr
2005**

aufnehmen.

Die Kreditermächtigung nach Satz 1 erhöht sich, soweit die bei Titel 1111 - 131 03 veranschlagten Einnahmen nicht oder nicht in vollem Umfang erreicht werden. Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(2) Das Finanzministerium darf ab Oktober **des jeweiligen Haushaltsjahres** im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 5 % des in § 1 für die Einnahmen und **Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten** Betrages aufnehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die **Kreditermächtigung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen**.

(3) Kredite und derivative Finanzgeschäfte nach § 18 Abs. 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sind in inländischer Währung abzuschließen. Eine Aufnahme von Fremdwährungskrediten ist zulässig, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich Kapital und Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird. **Auf die jeweilige Kreditermächtigung** des Absatzes 1 ist der sich nach der Wechselkurssicherung ergebende Kapitalbetrag in inländischer Währung anzurechnen.

(4) Die Höchstgrenze für Zinsänderungsrisiken (§ 3 Abs. 3 Satz 2) wird für das **Haushaltsjahr 2004 auf 69 000 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2005 auf 100 000 000 Euro festgesetzt**.

(5) Das Finanzministerium darf im Eigenbestand befindliche Wertpapiere des Landes vorübergehend Kreditinstituten gegen Entgelt überlassen.

(6) Das Finanzministerium darf **Kassenverstärkungskredite bis zu 10 % des in § 1 für Einnahmen und Ausgaben des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellten** Betrages aufnehmen.

Darüber hinaus darf das Finanzministerium zur Deckung eines nicht vorhergesehenen Liquiditätsbedarfs Vereinbarungen mit Kreditinstituten abschließen, die eine kurzfristige Liquiditätsbeschaffung durch Beleihung von im Eigenbestand des Landes befindlichen Wertpapieren bis zu einem Betrag von 500 000 000 Euro ermöglichen.

(7) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Schleswig-Holstein entfallenden Anteil aufnehmen. Ferner darf das Finanzministerium Darlehen aus dem sonstigen öffentlichen Bereich aufnehmen, die zweckgebunden für eine im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme gewährt werden und die zinsgünstiger als Kapitalmarktdarlehen sind.

§ 3

Kredit- und Zinsmanagement

(1) Beim Finanzministerium ist ein Kredit- und Zinsmanagement einzurichten.

(2) Das Kredit- und Zinsmanagement beschafft die im Haushalt veranschlagten Kreditmarktmittel, schließt derivative Finanzgeschäfte gemäß § 18 Abs. 7 LHO ab und verwaltet den Schulden- und Derivatbestand des Landes. Es plant und steuert die Struktur der Kreditmarktschulden sowie die derivativen Finanzgeschäfte in Abhängigkeit von der erwarteten Entwicklung der Kreditmarktzinsen mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Haushalts über einen längerfristigen Planungszeitraum unter Beachtung von Zinsänderungsrisiken zu optimieren. Bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben aus den Kreditmarktschulden sind insbesondere der Zeitpunkt der Kreditaufnahme, die Fälligkeits- und Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden festzulegen und zinsgünstige Möglichkeiten der Kreditbeschaffung zu nutzen. Durch den ergänzenden Einsatz derivativer Finanzgeschäfte kann die Zinsbindungsstruktur der Kreditmarktschulden zusätzlich gestaltet werden.

(3) Das Kredit- und Zinsmanagement orientiert sich bei der Planung und Steuerung der Zinsausgaben an der Ergebnis-Risiko-Struktur eines vorgegebenen Referenzportfolios. Die auf der Basis des Zinsänderungsrisikos des Referenzportfolios festgelegten Höchstbeträge für Zinsänderungsrisiken sind einzuhalten. Zinsänderungsrisiken stellen potenzielle Mehrbelastungen der künftigen Haushalte mit Zinsausgaben dar, die sich bei einer von den Annahmen der Haushalts- und Finanzplanung abweichenden Entwicklung der Kreditmarktzinsen ergeben. Die Ermittlung der Zinsänderungsrisiken erfolgt mit Hilfe eines standardisierten Risikoszenarios für die Zinsentwicklung.

(4) Die mit dem Abschluss derivativer Finanzgeschäfte verbundenen Kreditrisiken sind durch geeignete Verfahren, die die Bonität der Vertragspartner und die Risikostruktur der abgeschlossenen Geschäfte berücksichtigen, zu begrenzen. Betriebs- und Abwicklungsrisiken sind durch organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch eine funktionale Trennung des Abschluss- und Abwicklungsbereichs zu begrenzen.

(5) Einnahmen aus dem Verkauf von Zinsoptionen sind zur Risikovorsorge einer Zinsausgleichsrücklage zuzuführen und zweckgebunden zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben zu verwenden. Soweit Rücklagenmittel nicht mehr zur Abdeckung optionaler Zinsänderungsrisiken benötigt werden, sind sie zum Ausgleich von Zinsmehrausgaben während des Haushaltsvollzugs und zur Verstetigung der Zinsausgabenentwicklung im Finanzplanungszeitraum einzusetzen.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

(1) Über die Bestimmung des § 41 LHO hinaus darf das Finanzministerium Ausgaben sperren, wenn und soweit hierfür unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch freigewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden.

(2) Nach § 41 LHO und nach Absatz 1 gesperrte Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5

Betragsgrenzen bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen

(1) Der gemäß § 37 Abs. 2 Buchst. a LHO zu bestimmende Betrag wird auf 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 3 LHO zu bestimmende Rahmen wird auf mehr als 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro festgesetzt.

(3) Für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) gelten der Betrag aus Absatz 1 und der Rahmen aus Absatz 2 für die Fälligkeitsbeträge pro Haushaltsjahr.

§ 6

Änderung sonstiger Vorschriften der Landeshaushaltsordnung

§ 49 Abs. 2 LHO ist für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter des Landes in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 in folgender Fassung anzuwenden:

„Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann frühestens mit Wirkung von dem Tag, an dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in eine entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden.“

§ 7
Zusätzliche Ausgaben
und Verpflichtungen

(1) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 LHO vorliegt, in Ausgaben oder in Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind.

(2) Unvorhergesehene dringliche Ausgaben, in denen kein Fall des § 37 Abs. 1 LHO vorliegt, dürfen bis zu einem Betrag **von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr** geleistet werden, wenn auf Antrag des Finanzministeriums der Finanzausschuss einwilligt und die finanzielle Deckung gesichert ist. Der Gesamtbetrag der Ausgaben **darf 1 500 000 Euro pro Haushaltsjahr nicht** übersteigen. Gleiches gilt für unvorhergesehene dringliche Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben bis zu einem Betrag **von 100 000 Euro im Einzelfall pro Haushaltsjahr** verpflichten können und auf die § 38 Abs. 1 LHO keine Anwendung findet. Der Gesamtbetrag der in künftigen Haushaltsjahren zu leistenden Ausgaben **darf in diesen Fällen 1 500 000 Euro nicht** übersteigen.

(3) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder des § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag **von je 1 500 000 Euro** gegen finanzielle Deckung einwilligen.

(4) Das Finanzministerium darf, auch wenn kein Fall des § 37 Abs. 1 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO vorliegt, zur Bindung von Mitteln der Europäischen Union in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen für Maßnahmen bis zu einem Gesamtbetrag **von je 750 000 Euro** gegen Deckung einwilligen.

(5) Im Kapitel 0101 dürfen bei Titel 533 01 **bis zu je 50 000 Euro** zusätzlich verausgabt werden, die infolge Nichtbesetzung von Planstellen und Stellen für Landtagsstenografinnen und Landtagsstenografen bei den Titeln 422 01 und 425 01 erspart werden.

§ 8

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

- (1) Im Einzelplan 12 dürfen bei den Hauptgruppen 7 und 8 mit Ausnahme der Gruppe 711 Ausgaben nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden.
- (2) Im Einzelplan 12 dürfen die Ausgaben im Kapitel 1212 mit Einwilligung des Finanzministeriums bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 1212 - 231 02 sowie bis zur Hälfte der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 131 01 und bis zur Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Titel 1212 - 341 02 überschritten werden.
- (3) Im Einzelplan 12 sind die Ausgaben für die Bauunterhaltung (Gruppe 519) übertragbar.
- (4) Aus den Ausgaben der Titel 422 03 dürfen auch die Vergütungen der Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 6 a des Landesbeamtengesetzes gezahlt werden.
- (5) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen aus
 1. der Anfertigung von Fotokopien und aus Vervielfältigungen für Dritte,
 2. Schadensersatzleistungen Dritter, die nicht im Zusammenhang mit Kfz-Unfällen stehen, insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Betriebsstoffen und Ersatzteilen an Dritte und
 3. Erstattungen Dritter im Zusammenhang mit Ausgaben der Gruppe 517,den Ausgaben der Obergruppe 51 zu.
- (6) Zuweisungen und Zuschüsse für Personalausgaben der Obergruppe 42 können abweichend von § 35 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (7) Der Überschuss der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer (Titel 1101 - 059 01) über die Ausgaben gemäß § 31 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes ist bei Titel 0405 - 883 61 (TG 61) - Zuweisungen an Kreise und Gemeinden für Investitionen - zu übertragen.
- (8) Die durch die Einsparung von Stellen für Pfortnerdienste und Botendienste im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums für Werkverträge (Gruppe 533) zwecks Privatisierung der Pfortnerdienste und Kurierdienste verwendet werden.

(9) Vor der Ausgliederung von Serviceleistungen aus dem Bereich der Kernaufgaben des Landes sind grundsätzlich alle Formen der Verselbständigung zu prüfen und gegebenenfalls zu erproben, und zwar nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Wettbewerbs, der Angebotsicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, der Sozialverträglichkeit für die Beschäftigten und im Rahmen der Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein. Verselbständigte Formen des öffentlichen Dienstes sind durch entsprechende personelle und sachliche Ausstattung in den Stand zu versetzen, sich wettbewerbsfähig mit Dritten um die optimale Erledigung der Aufgaben zu bewerben.

(10) Zins- und Tilgungsbeiträge für Darlehen zur Beschaffung von Stromsparleuchten, die zusammen mit den Stromabrechnungen von den Energieversorgungsunternehmen eingezogen werden, gehören abweichend von den §§ 13 und 17 LHO für den Bereich des Landes zu den Stromkosten.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für die Durchführung des „Sabbatjahres“ in den jeweiligen Kapiteln Titel mit der Zweckbestimmung „Zuführung an die Rücklage ‘Sabbatjahr’“ einzurichten und für einseitig deckungsfähig zu Lasten der Personalkostentitel zu erklären.

(12) Für die Beschäftigung von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können zu Lasten von Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesanstalt für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge auch über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für nicht verbrauchte Ausgaben der Obergruppe 42 innerhalb eines Einzelplans Titel für Zuführungen an zweckgebundene Rücklagen, Entnahmen aus der Rücklage sowie andere damit im Zusammenhang stehende Titel einschließlich der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten. Die Mittel aus der Rücklage sind im Folgejahr für Personalausgaben und für Maßnahmen zu verausgaben, die dem Personal zugute kommen, wie Fortbildung, Datenverarbeitungs-Ausstattung, Raumausstattung oder solche, die frauenpolitischen Belangen dienen. Die Mittel dienen somit der Verstärkung der entsprechenden Ausgabetitel.

(14) Das Finanzministerium unterrichtet den Finanzausschuss, wenn im Verlauf des Haushaltsjahres erkennbar wird, dass bestimmte Ausgabetitel voraussichtlich in erheblichem Umfang nicht ausgeschöpft werden.

(15) Beabsichtigt die Landesregierung, nicht oder nicht voll ausgeschöpfte Ausgabetitel bei nicht - investiven Zuwendungen zur Erwirtschaftung im Haushaltsplan festgesetzter globaler Minderausgaben einzusetzen, stellt sie zuvor das Benehmen mit dem Finanzausschuss her.

(16) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Innenministerium und mit Einwilligung des Finanzausschusses für die im Rahmen der Funktionalreform vorgesehene Übertragung von bisher vom Land wahrgenommenen Aufgaben auf die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte Haushaltsmittel gegen Deckung bereitstellen und die erforderlichen Titel einrichten. Zur Finanzierung des Kostenausgleichs wird das Finanzministerium ermächtigt, Ausgabeansätze zu sperren sowie Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk zu versehen.

(17) Im Kapitel 1009 - „Staatliche Internatschule für Hörgeschädigte“ - sind die Ausgaben der Hauptgruppe 4 zugunsten der Hauptgruppen 5 und 8 sowie die Ausgaben der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Innerhalb der jeweiligen Hauptgruppen sind die Ausgaben der Kapitel 1009 und 1010 gegenseitig deckungsfähig. § 10 Abs. 5 findet keine Anwendung.

Einnahmen (bei Leertiteln) bzw. Mehreinnahmen bei den Titeln der Obergruppen 11 und 12 sowie bei den Titeln 232 01, 233 01, 236 01 und 359 01 dürfen für Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 verwendet werden

(18) Auf Antrag des Innenministeriums darf das Finanzministerium Haushaltsmittel für zentrale Dienste vom Einzelplan 04 in andere Einzelpläne umsetzen.

(19) Nach Errichtung des Landesbetriebes „Landeslabor Schleswig-Holstein“ in Neumünster gemäß § 26 LHO wird das Finanzministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz alle für den Betrieb erforderlichen Veränderungen des Haushalts unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Eine Zuschusserhöhung im laufenden Haushaltsjahr für neue oder erweiterte Aufgaben ist gegen Einsparung entsprechender Landesmittel durch das beauftragende Ressort zulässig.

(20) Werden veranschlagte Investitionen im Haushaltsvollzug bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit durch alternative Beschaffungsformen (wie z.B. Leasing- oder ähnliche Verträge) ersetzt, so sind die hierfür erforderlichen Mittel auf einen Titel der Hauptgruppe 5 umzusetzen (Solländerung). Die Einsparungen sind bei den jeweiligen Investitionstiteln als Minderausgaben nachzuweisen.

(21) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie im Zusammenhang mit der Altdatenerfassung für die Grundbuch- und Registerautomation im Kapitel 0902 Haushaltsmittel von Tit. 533 04 in die Hauptgruppe 4 umzusetzen.

(22) Mehreinnahmen oder Einsparungen in Folge von strukturellen, d.h. dauerhaft wirksamen Verbesserungsvorschlägen im Ideenmanagement „misch mit“ bei Titeln der Hauptgruppen 0, 1, 2, 4, 5 und 6 dürfen im Laufe des Haushaltsjahres, in dem der Vorschlag prämiert wird, zu 30 % für Prämienzahlungen und sonstige Ausgaben verwendet werden. 70 % der Einsparungen sind gesperrt.

(23) Die Landesbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Deckung eines anerkannten Raumbedarfs Gebäude oder Räume grundsätzlich **von der Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) oder durch die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) anzumieten**, sofern die Haushaltsdeckung dargelegt wird.

Der Einwilligung des Finanzausschusses bedarf es in diesen Fällen, wenn es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des § 38 Abs. 5 LHO handelt.

(24) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ressorts und nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung Haushaltsmittel gegen Deckung bereit zu stellen, die zur Abwehr einer drohenden Schadenslage im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer erforderlich sind, und die entsprechenden Titel einzurichten.

(25) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts für Zwecke zur Errichtung des Havariekommandos neue Titel einzurichten, die erforderlichen Mittel zwischen den Einzelplänen umzuschichten und, soweit erforderlich, Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel zwischen den Einzelplänen zu übertragen.

(26) Das Finanzministerium wird **ermächtigt, im Zusammenhang mit der Zweistufigkeit in der Steuerverwaltung Haushaltsansätze, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 0501, 0504 und 0505 umzusetzen und die aus stellenplansystematischen Gründen notwendigen Planstellen und Stellen für das vorhandene Personal mit den erforderlichen Vermerken im Stellenplan kostenneutral auszubringen**. Mit den Veränderungen gemäß Satz 1 darf keine Erhöhung der Ausgaben verbunden sein.
§ 12 c Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(27) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 15 LHO Ausgaben für die Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück Kiel, Gartenstraße 4 – 10, oder Zahlungen für die Ablösung der Verpflichtung zur Bereitstellung der entsprechenden Stellplätze an die Stadt Kiel von den Einnahmen aus der Veräußerung des Grundstücks Kiel, Muhliusstraße/Fleethörn abzusetzen. Die abzusetzenden Ausgaben dürfen den Betrag, der für die Ablösung von Stellplätzen auf dem Grundstück Muhliusstraße/Fleethörn an die Landeshauptstadt Kiel zu entrichten wäre, nicht überschreiten.

(28) Das Innenministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit anderen Betreibern ein Digitalfunknetz für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Schleswig-Holstein zu errichten. Auf Antrag des Innenministeriums darf das Finanzministerium für diesen Zweck neue Titel einrichten und die erforderlichen Mittel umschichten.

(29) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Innenministeriums und im Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort Haushaltsmittel für die Beschaffung von Hard- und Software im Bereich der Ämter für ländliche Räume zur Unterstützung von speziellen Fachverfahren (wie z.B. ZIAF) in den Einzelplan oder einen anderen Einzelplan umzusetzen.

§ 9

Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen

(1) In den Kapiteln 0720 bis 0729 und 0734 dürfen Ausgaberechte gebildet und mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 LHO vorliegen. In Abweichung von § 19 Abs. 1 LHO sind in diesen Kapiteln auch die Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 übertragbar.

(2) In Abweichung von §§ 8, 11 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 LHO stehen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 nicht zweckgebundene Einnahmen der Hauptgruppe 1 für Ausgaben in den entsprechenden Kapiteln zur Verfügung.

(3) Das Stellensoll für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter darf in den Kapitel 0721 bis 0729 und 0734 im Laufe des Haushaltsjahres vorübergehend um 5 % überschritten werden, wenn der Personalkostenmehrbedarf innerhalb des Haushaltssolls durch vorübergehende Nichtbesetzung oder Unterbesetzung von Planstellen und Stellen mit Ausnahmen der nicht deckungsfähigen Titelgruppen gedeckt ist.

(4) In den Kapiteln 0730 bis 0732 dürfen bei bis zu 10 % der für Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter veranschlagten Stellen vorübergehend höhere tarifliche Vergütungen gezahlt werden als es der Wertigkeit der jeweiligen Stelle entspricht, wenn der Personalkostenmehrbedarf innerhalb des Haushaltssolls durch vorübergehende Nichtbesetzung oder Unterbesetzung von Planstellen und Stellen sowie Einsparungen bei den Ausgaben der Gruppe 427 mit Ausnahme der Titel 427 11 sowie der Titelgruppen gedeckt ist.

(5) Über die Deckungsmöglichkeiten des § 20 LHO hinaus sind innerhalb der Kapitel 0721 bis 0734 die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 sowie 7 und 8 jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 7 und 8.

(6) Abweichend von § 62 Abs. 3 LHO dürfen im Einzelplan 07 nicht verbrauchte Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 mit Ausnahme der Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen in den Kapiteln 0721 bis 0732 und 0734 als Rücklage im jeweiligen Kapitel gebildet werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf die entsprechenden Einnahme- und Ausgabentitel für die Zuführung an Rücklagen und die Entnahme aus Rücklagen bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einrichten.

(7) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie der Absatz 5 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(8) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zum Aufbau eines Schiffspools aus dem Kapitel 0731 Mittel umsetzen und Wasserfahrzeuge auch kostenlos der Betreibergemeinschaft Deutsche Forschungsschiffe übereignen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, **das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein** in das Betriebsmittelverfahren für öffentliche Kassen einzubeziehen.

Das Nähere ist zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur **sowie dem Universitätsklinikum zu vereinbaren.**

(10) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Mittel sowie Planstellen und Stellen zum Aufbau eines Zentrums für angewandte Meeresforschung (ZAM) aus den Kapiteln 0720 bis 0734 in eine neu einzurichtende Titelgruppe bei 0720 umsetzen.

§ 10 Deckungsfähigkeit

(1) Im Kapitel 1105 sind jeweils unter sich gegenseitig deckungsfähig

1. die Ausgaben der Titel 431 01, 432 01 bis 432 29 und 439 01 bis 439 06,
2. die Ausgaben der Titel 631 01, 632 01, 633 01, 633 02, 636 01, 636 02 und 671 01.

(2) Im Einzelplan 12 sind

1. innerhalb der einzelnen Kapitel die Ausgaben der Gruppe 519 und der Gruppe 711 unter sich gegenseitig deckungsfähig,
2. innerhalb des Einzelplans mit Zustimmung des Finanzministeriums gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Gruppen 712 bis 749,
3. innerhalb des Einzelplans (mit Ausnahme des Kapitels 1212) mit Zustimmung des Finanzministeriums einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1211 - 712 33.
4. innerhalb des Kapitels 1212 mit Zustimmung des Finanzministeriums einseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Gruppen 712 bis 749 zugunsten des Titels 1212 - 712 33.

(3) Im Kapitel 0605 (landeseigene Häfen) sind innerhalb des Kapitels die Ausgaben der Gruppen 711 bis 771 gegenseitig **deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 765 33.**

Bei erheblicher Abweichung im Sinne des § 54 LHO bedarf es der Zustimmung des Finanzministeriums.

(4) In den Forstämtern sind innerhalb des Kapitels 1309 infolge vorübergehender Nichtbesetzung von Waldarbeiterstellen bei Titel 426 01 je nichtbesetzte Stelle Beträge bis zu 1 500 Euro pro Monat einseitig deckungsfähig zugunsten der Hauptgruppen 5, 7 und 8. Dabei ist der Titelansatz einschließlich eventueller im Einzelplan 11 veranschlagter linearer Steigerungen einzuhalten.

(5) § 20 Abs. 1 und 2 LHO sowie die Absätze 1 bis 4 dieser Bestimmung gelten nicht, wenn hinsichtlich der Deckungsfähigkeit durch Haushaltsvermerke besondere Regelungen getroffen sind.

(6) Dem Polizeiverwaltungsamt, dem Landeskriminalamt und den Polizeidirektionen sollen die für die jeweiligen Dienstbereiche vorgesehenen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt so zugewiesen werden, dass das Innenministerium über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 5 sowie eine einseitige Deckungsfähigkeit der Hauptgruppe 5 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen kann.

(7) Alle Ausgaben der Titel 518 01, 518 91 und 1111-919 01 sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind hiervon die Kapitel 0720 bis 0734.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Laufe des Haushaltsvollzuges 2004 und 2005 eine einseitige Deckungsfähigkeit der sachlichen Verwaltungsausgaben zu Gunsten der Personalausgaben zuzulassen.

(9) Im Kapitel 0903 – Justizvollzugsanstalten – kann das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie für Zwecke der Budgetierung über § 20 Abs. 1 und 2 LHO hinaus eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Hauptgruppe 5 mit Ausnahme der Maßnahmengruppe 05 und der Titelgruppe 61 zugunsten der Hauptgruppe 8 zulassen.

§ 11 Stellenübersichten

(1) § 49 Abs. 5 LHO gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(2) Angestellte im Schreibdienst sind in den mit Vergütungsgruppe VII (Schreibdienst) ausgewiesenen Stellen zu führen.

(3) Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 49 Abs. 5 Satz 2 LHO ist nicht erforderlich bei Abweichungen von den Stellenübersichten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie durch nach den Tarifverträgen vorzunehmende Höhergruppierungen, im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist, bedingt sind.

(4) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert worden sind, sind auf den Stellen zu führen, aus denen die Höhergruppierungen erfolgt sind.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen dieses **in den Haushaltsjahren 2004 und 2005** zwangsläufig erfordern.

§ 12 a

Ausbringung, Hebung und Umwandlung von Leerstellen

(1) Die jeweiligen obersten Landesbehörden dürfen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für

1. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 oder nach § 88 c Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 a Abs. 1 des Landesrichtergesetzes beurlaubt werden,
2. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder oder nach § 13 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) in entsprechender Anwendung des § 88 a und § 88 c des Landesbeamtengesetzes beurlaubt werden,
3. die Dauer des Urlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358).
4. die Dauer der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der **Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)**.

5. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16 a Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013), leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung zum Grundwehrdienst, zum Zivildienst oder des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit,
6. die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung zu Dienstleistungen an Schulen im Ausland,
7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, sofern aufgrund einer längeren Erkrankung Krankenbezüge nach § 37 und § 71 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 42 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in den jeweils geltenden Fassungen nicht mehr zu zahlen sind,
8. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
9. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn ihnen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 oder § 45 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100, ber. 1992 S. 225), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), auf Antrag** Urlaub ohne Bezüge gewährt worden ist,
10. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die als Abgeordnete in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählt sind, wenn sie nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aus ihrem Amt ausgeschieden sind,
11. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die als Abgeordnete in den Deutschen Bundestag gewählt sind,

12. Beamtinnen und Beamte, die nach § 88 a Abs. 1 in Verbindung mit § 88 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7 b Abs. 4 Landesrichtergesetz teilbeschäftigt sind, für die Dauer der Zeit, in der die Dienstbezüge aus der Rücklage Sabbatjahr refinanziert werden.

Für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter gilt diese Regelung unter entsprechenden Voraussetzungen in gleicher Weise.

(2) Das Finanzministerium darf auf Antrag der Obersten Landesbehörden weitere Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter länger als sechs Monate entweder ohne Weiterzahlung der Bezüge beurlaubt oder zu einem anderen Dienstherrn oder einer anderen Einrichtung abgeordnet oder entsendet werden.

(3) Das Finanzministerium darf

1. auf Antrag der Obersten Landesbehörden Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zum Landesrechnungshof Schleswig-Holstein abgeordnet oder versetzt werden oder abgeordnet oder versetzt worden sind.
2. bis zu fünf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Angestellte, die für einen begrenzten Zeitraum zur Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein versetzt werden. In den Vorjahren ausgebrachte Leerstellen sind anzurechnen.

(4) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen

1. für Richterinnen und Richter, die länger als sechs Monate an den Schleswig-Holsteinischen Landtag oder zu anderen Behörden des Landes abgeordnet werden. Dabei dürfen Planstellen der Besoldungsgruppen A 13 (höherer Dienst) oder A 14 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 1 und Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 mit Richterinnen oder Richtern der Besoldungsgruppe R 2 besetzt werden.
2. für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die für einen begrenzten Zeitraum als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags abgeordnet werden.
3. in den Fällen, in denen Beamtinnen oder Beamte gemäß § 57 des Landesbeamtengesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

4. wenn partiell dienstunfähigen Beamtinnen oder Beamten nach § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes eine Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle übertragen wird.

(5) Über den weiteren Verbleib der Leerstellen nach den Absätzen 2 bis 4 ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Die jeweiligen obersten Landesbehörden oder das Finanzministerium dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 Leerstellen heben, sobald die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter befördert oder höhergruppiert werden sollen, sowie Leerstellen für beamtete Hilfskräfte in Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte umwandeln, sobald eine beamtete Hilfskraft einen Anspruch auf Anstellung hat.

§ 12 b

Ausbringung und Übertragung von Planstellen und Stellen

Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden

1. für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt **bis zu 15 Planstellen und Stellen** auszubringen. Die Planstellen und Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. In den Vorjahren ausgebrachte Planstellen und Stellen sind anzurechnen.
2. **in 2004 bis zu 117 und in 2005 bis zu 107 zusätzliche** mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach 3 Jahren“ zu versehende Stellen in den jeweiligen Einzelplänen auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Nachwuchskräfte - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Auszubildende - erforderlich sind, die ihre Ausbildung beim Innenministerium, beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft oder in der Steuerverwaltung des Landes Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben,
3. zur Reduzierung von Überstunden weitere Planstellen und Stellen auszubringen. Die hierfür notwendigen Mehrausgaben sind dauerhaft durch den Abbau der Mittel für Überstunden zu decken. Ein Kontrollverfahren ist einzuführen.

4. weitere Planstellen und Stellen für den Religionsunterricht gegen Deckung der Mehrausgaben durch Reduzierung der Mittel für die Erteilung von Religionsunterricht durch Kirchenkräfte auszubringen.
5. im Rahmen der Hochschulprogramme des Bundes und der Länder zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten.
6. bis zu 130 unbesetzte Planstellen und Stellen, die den Vermerk „künftig wegfallend“ tragen, zweckgebunden für die Einstellung arbeitsloser Schwerbehinderter bereit zu stellen; es kann die Planstellen und Stellen dabei auch zwischen den Einzelplänen übertragen. Mit der Bereitstellung ist der Vermerk in „darf nur mit einem oder einer arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden“ zu ändern. § 47 LHO findet keine Anwendung. In Anspruch genommene **Ermächtigungen aus gleichlautenden Regelungen der Vorjahre sind anzurechnen.**
7. im Kapitel 0410 **bis zu je 55 zusätzliche**, mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers, spätestens nach drei Jahren“ zu versehende Stellen auszubringen, soweit solche Planstellen zur Übernahme aller Nachwuchskräfte der Landespolizei nach bestandener Prüfung erforderlich sind.
8. zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen für
 - a) auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähige oder volldienstunfähige Lehrkräfte und
 - b) vorzeitig in den Ruhestand versetzte Lehrkräfte, die nach ihrer Reaktivierung auf Dauer für den Unterricht eingeschränkt dienstfähig oder voll dienstunfähig sind,
 bis zu 15 zusätzliche Planstellen und Stellen einzurichten. Die Planstellen und Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ und können in andere Einzelpläne übertragen werden.
 In Anspruch genommene Ermächtigungen aus den Vorjahren sind anzurechnen.
 Wirksam gewordene Vermerke „künftig wegfallend mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin“ fallen dem Ermächtigungsrahmen wieder zu (Stellenpool).
 Die in 2004 und 2005 entstehenden Mehrbedarfe werden gedeckt durch Einsparungen in Höhe von 75 % zu Lasten des Kapitels 1105 - Versorgung, Unfallfürsorge und Ausgleichsbeträge - und zu 25 % vom jeweils aufnehmenden Ressort.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel umzusetzen.

9. **bis zu je 15** zusätzliche Stellen der Besoldungsgruppe A 9 g.D. für Rechtspflege mit Vermerk „künftig wegfallend **spätestens am 31.12.2007 bzw. 31.12.2008**“ zur **Erfassung** von Altdaten in den Grundbuch- und Registergerichten im Kapitel 0902 auszubringen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Deckung erforderlichen Haushaltsmittel aus Projektmitteln - Grundbuch - in die Hauptgruppe 4 umzusetzen. In Anspruch genommene Ermächtigungen **aus den Vorjahren sind anzurechnen.**
10. Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht. Die nach Satz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind im finanziell gleichwertigen Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.
11. **bis zu je mindestens 12 zusätzliche** mit dem Vermerk „künftig wegfallend mit Ausscheiden der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers spätestens nach 3 Jahren“ zu versehende Stellen im Einzelplan des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie auszubringen, soweit sie zur Übernahme aller Rechtspflegeanwärterinnen oder Rechtspflegeanwärter erforderlich sind, die ihren Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein abgeleistet und die entsprechende Abschlussprüfung bestanden haben.
12. **Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Schaffung von bis zu 60 zusätzlichen Ausbildungsplätzen in Dienststellen des Landes Mittel gegen Deckung an anderer Stelle des Haushalts bereitzustellen, ggfs. die erforderlichen Titel einzurichten, Mittel umzusetzen und Stellen auszubringen.**

§ 12 c

Sonstige Ermächtigungen für personalbewirtschaftende Maßnahmen

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die im Einzelplan 04, Kapitel 0401, bei der Titelgruppe 66 veranschlagten Planstellen und Stellen auf Antrag des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem jeweils betroffenen Ressort in dessen Einzelplan umzusetzen. Die umgesetzten Stellen werden mit dem Vermerk „darf nur mit einem oder einer arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden“ versehen.

Darüber hinaus sollen in der Landesverwaltung 20 % der neu zu besetzenden Stellen für Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter mit Schwerbehinderten besetzt werden. Das Nähere regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) Innerhalb der Einzelpläne dürfen in den Kapiteln ausgebrachte Planstellen und Stellen auch in anderen Kapiteln in Anspruch genommen werden. Dabei darf es zu keiner Verstärkung des Kapitels 01 'Ministerium' kommen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(3) Das Finanzministerium darf bei Bedarf auf Antrag der Fachministerien Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in Planstellen vergleichbarer Besoldungsgruppen umwandeln.

(4) Ausgaben für die Gewährung von Leistungsprämien nach § 42 a Bundesbesoldungsgesetz und die Vergabe von Leistungsstufen nach § 27 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz dürfen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aus den verbindlichen Personalkostenansätzen der Obergruppe 42 geleistet werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel in den Einzelplan 04 für die Durchführung der AGENDA 2000 umzusetzen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für partiell dienstunfähige Beamtinnen und Beamte, die bei anderen Einrichtungen weiterbeschäftigt werden können, bis zu 75 % der Personalausgaben zu Lasten des Kapitels 1105 und zugunsten eines Zuschusses an diese Einrichtung umzusetzen und zu diesem Zweck eventuell erforderliche Titel einzurichten.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zum Abbau von Personalüberhängen in der Landesverwaltung Planstellen und Stellen einschließlich der Personalmittel umzusetzen. Vorhandene kw-Vermerke dürfen bis längstens 2005 neu ausgebracht werden.

(8) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Das Finanzministerium kann zur Durchführung von Pilotvorhaben pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 % gemindert werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Förderung von Ganztagsangeboten auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Mittel aus den in den Kapiteln 0711 bis 0716 veranschlagten Personalkostenansätzen umzusetzen, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie Planstellen und Stellen auszubringen, in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einzuwilligen sowie erforderliche Umsetzungen von Mitteln vorzunehmen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(10) Bei den allgemeinbildenden Schulen (Kapitel 0711 bis 0715) und den berufsbildenden Schulen (Kapitel 0716) dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums freie und besetzbare Planstellen/Stellen für Lehrkräfte mit bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung besetzt werden. Die Ermächtigung gilt für bis zu 50 Lehrkräfte in der Ausbildung.

(11) In den Haushaltsjahren 2004 und 2005 dürfen die obersten Landesbehörden im Einzelplan 03 und in den Kapiteln 0720 bis 0734 Planstellen und sonstige Stellen heben, herabgruppieren und umwandeln. Das Finanzministerium ist halbjährlich von den Änderungen der Stellenpläne und Stellenübersichten zu informieren.

(12) Das Finanzministerium wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in den Kapiteln 0711 bis 0716 die sich 2005 nach dem Schulverzeichnis 2003/2004 besoldungsrechtlich ergebenden schülerzahlabhängigen Stellenhebungen und –herabgruppierungen vorzunehmen.

§ 13

Besetzung von Planstellen und Stellen

(1) Ist eine Planstelle oder eine Stelle bei Titel 422 02 mit einer teilzeitbeschäftigten Beamtin, einem teilzeitbeschäftigten Beamten, einer teilzeitbeschäftigten Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Richter besetzt, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder einem teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen oder Richter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines vollbeschäftigten Beamten oder Richters nicht überschreiten.

(2) Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter dürfen mit nichtvollbeschäftigten Kräften in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere nichtvollbeschäftigte Kräfte derselben oder einer niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten teilbeschäftigten Kräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit einer Angestellten oder Arbeiterin oder eines Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(3) Ist eine Planstelle oder Stelle mit einer in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem in den Schleswig-Holsteinischen Landtag gewählten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt, der oder dem gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes zur Ausübung des Mandats die Arbeitszeit auf 40 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist, darf die Planstelle oder Stelle mit einer weiteren teilzeitbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem weiteren teilzeitbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiter besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter darf die regelmäßige Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin, Angestellten oder Arbeiterin oder eines vollbeschäftigten Beamten, Angestellten oder Arbeiters nicht überschreiten.

(4) Soweit bei Besetzungen nach den Absätzen 1 und 2 die regelmäßige Arbeitszeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Planstellen oder Stellen jeweils für sich zusammengerechnet werden, und insoweit dürfen darauf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe geführt werden.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 kann bei Teilzeitbeschäftigungen, die vor dem 15. August 1988 vereinbart worden sind, eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde gelegt werden.

(6) Innerhalb der einzelnen Kapitel dürfen

1. besetzbare Planstellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Laufbahnen, Vergütungs- oder Lohngruppen und
2. besetzbare Stellen mit Kräften jeweils vergleichbarer oder niedrigerer Vergütungs- und Lohngruppen

besetzt werden

Darüber hinaus darf eine Stelle für eine Beamtin oder einen Beamten im Vorbereitungsdienst mit einer Nachwuchskraft im privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis einer gleichen Laufbahn besetzt werden.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Ausgaben sind bei den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils zutreffenden Titeln zu buchen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 sind nicht anzuwenden bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag vom 8. Mai 1998 und § 88 a Abs. 3 Landesbeamtengesetz im Verblockungsmodell, bei dem die Arbeitsleistung während der ersten Hälfte der Altersteilzeit unverändert weiter erbracht wird (Verblockungsphase) und in der zweiten Hälfte der Altersteilzeit eine völlige Freistellung von der Arbeit erfolgt (**Freistellungsphase**), **soweit die Altersteilzeit vor dem 1. Juli 2003 bewilligt worden ist. In diesen Fällen können in der Freistellungsphase abweichend von § 49 Abs. 3 LHO Planstellen und Stellen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Altersteilzeit im Verblockungsmodell in Anspruch nehmen, zusätzlich mit einer Ersatzkraft derselben oder einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe besetzt werden.**

Soweit Altersteilzeit seit dem 1. Juli 2003 bewilligt worden ist, dürfen Planstellen und Stellen nach Beendigung der Freistellungsphase nicht wiederbesetzt werden und sind in Abgang zu stellen, ausgenommen sind mit Schwerbehinderten besetzte Planstellen und Stellen.

§ 14

Grundstücksangelegenheiten

(1) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO gemäß § 15 Abs. 2 sowie in folgenden Fällen zulassen:

1. zur grundbuchrechtlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken;
2. zur ganz oder teilweise unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes Eigentümer oder Nutzungsberechtigter an gewonnenen Land- und Hafentflächen und errichteten Bauwerken geworden ist. § 64 Abs. 2 und 3 LHO finden insoweit keine Anwendung; ab einer Grundstücksfläche von mehr als 5 000 m² ist bei Übertragung des Eigentums der Finanzausschuss vor Einwilligung zu unterrichten;

3. zur unentgeltlichen Übertragung von Kleinentnahmeflächen in der Gemarkung Wyk/Föhr auf den Deich- und Sielverband Föhr.

(2) In Einzelfällen wird zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 des Baugesetzbuchs erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft darf auf die Erhebung von Entgelten für das Befahren der landeseigenen Seen mit Booten verzichten, deren Beschaffenheit über den Rahmen des Gemeingebrauchs hinausgeht.

(4) Die Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium landeseigene Grundstücke, die der Sicherung von Flächenansprüchen des Naturschutzes dienen sollen, unentgeltlich auf die Stiftung Naturschutz oder andere geeignete Träger übertragen. Die Übertragung von Grundstücken mit einem geschätzten Gesamtwert von mehr als 250 000 Euro bedarf der Zustimmung des Finanzausschusses.

(5) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Pächtern von landeseigenen Fischereigehöften vertraglich den Ersatz von Kosten für Renovierungsarbeiten sowie für Um- und Einbauten zuzusichern.

Bei Inanspruchnahme sind die Ausgaben zu decken.

(6) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die unentgeltliche Überlassung der Nutzung an der landeseigenen Liegenschaft am Niemansweg in Kiel (Gemarkung Kiel, Flurkarte O 21, Flurstücke Nr. 182 und 183) an eine juristische Person, an der **das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein** mehrheitlich beteiligt sein muss, insbesondere zum Betrieb einer psychiatrischen Versorgungseinrichtung mit Aufgaben der Forschung und Lehre zuzulassen.

§ 15

Sonstige Vermögensgegenstände

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben unberührt.

(2) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 5 LHO zulassen

1. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums von für Zwecke des Landes entbehrlichen Geräten, Einrichtungsgegenständen und Fahrzeugen an osteuropäische Staaten, insbesondere Ostseeanrainerstaaten, sofern eine Ersatzbeschaffung nicht erforderlich ist oder die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung im Haushalt veranschlagt oder bereits finanziert sind,
2. zur unentgeltlichen Übertragung des Eigentums oder zur unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen in landeseigenen Häfen oder der Übertragung oder Überlassung unter vollem Wert.

§ 16

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 400 000 000 Euro nicht übersteigen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(2) Über die Ermächtigung des Absatzes 1 hinaus darf das Finanzministerium gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zum Höchstbetrag von insgesamt 500 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(3) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Sicherung von Arbeitsplätzen in dringenden Fällen, in denen Betriebe in existenzbedrohende Schwierigkeiten geraten sind, die Übernahme von Gewährleistungen auch ohne abschließende Prüfung aller für die Bürgschaftsübernahme erforderlichen Voraussetzungen bis zu einem Höchstbetrag **von je 750 000 Euro** zusagen.

(4) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung der Finanzierung, die der Errichtung, Modernisierung und Erhaltung von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Unternehmen und Vereinigungen des privaten Rechts und Träger der freien Wohlfahrtspflege dienen, Bürgschaften und Gewährleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken oder künftigen finanziellen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, bis zur Höhe von insgesamt 75 000 000 Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

(6) Das Finanzministerium darf gemeinsam mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Absicherung der dem Land Schleswig-Holstein oder der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf überlassenen Leihgaben eine Landesgarantie bis zur Höhe von insgesamt 127 800 000 Euro übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(7) Das Innenministerium darf sich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank **Schleswig-Holstein verpflichtet**, die bei der Investitionsbank **ab 1. Januar 2003 bzw. ab 1. Januar 2004 entstehenden** Darlehensforderungen zum Nennwert **bis zur Höhe von je 75 000 000 Euro nach Verrechnung** von Tilgungen auf Anfordern zu übernehmen.

(8) Das Finanzministerium darf zur Sicherung der Finanzierung der Gesellschaft zur Verwaltung und Finanzierung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein mbH, Lockstedt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige **Gewährleistungen in 2004 bis zur Höhe von 45 000 000 Euro und in 2005 bis zur Höhe von 145 000 000 Euro übernehmen.**

(9) **Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium auf Grund des „Beteiligungs-Sofortprogramms für Arbeitsplätze“ der Bürgschaftsbank entstehende Ausfälle aus den Jahren 2004 und 2005 von der Gesellschaft für Wagniskapital mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) zugesagten und von der Bürgschaftsbank abgesicherten Beteiligungen bis zu einer Höhe von 600 000 garantieren. Die von der MBG zugesagten Beteiligungen dürfen eine Laufzeit von 10 Jahren haben; ihre Summe darf den Betrag von 12 000 000 Euro nicht übersteigen.**

§ 17

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, den Kreisen und kreisfreien Städten, die Standorte von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 361), oder deren Unterkünfte sind, für das Personal, das die Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes oder die Behandlung nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), ausführt, die Übernahme des Risikos bei Kündigungsschutzklagen zuzusagen.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Kreisen, Gemeinden und anderen Trägern Erstattungen für Aufwendungen von bis zu 1 000 000 Euro jährlich bis zu einer Dauer von fünf Jahren, in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Finanzministeriums auch für einen längeren Zeitraum, zuzusagen, die ihnen für die Anmietung oder Pacht geeigneter Gebäude zur Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern entstehen.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, der Verwaltungsfachhochschule in Altenholz für den Fachbereich Allgemeine Verwaltung bis zu 1 Beamtin oder Beamten und für den Fachbereich Polizei bis zu 5 Beamtinnen und Beamte des gehobenen und des höheren Verwaltungs- und Polizeivollzugsdienstes unter Verzicht auf die Erstattung von Personalausgaben zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Innenministerium darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die **Zusammenarbeit und im Rahmen der Zusammenführung des Statistischen Landesamtes** Schleswig-Holstein mit dem Statistischen Landesamt der Freien und Hansestadt Hamburg Einnahme- und Ausgabebetitel einrichten und Mittel umsetzen.

(5) Im Zusammenhang mit der Durchführung eines ressortübergreifenden Geodatenmanagements wird das Finanzministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft und dem Innenministerium Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 13 in den Einzelplan 04 umzusetzen.

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Brunsbüttel Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Brandbekämpfung und technische Hilfe auf der Seewasserstraße Ostsee und auf die Anforderung auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Das Innenministerium darf zu diesem Zweck Verpflichtungen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung einschließlich Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Haftungsrisiken und vier bei der Stadt Brunsbüttel im mittleren Dienst zu beschäftigende Berufsfeuerwehrleute und die Höherdotierung einer bereits dort eingerichteten Beamtenstelle nach Besoldungsgruppe A 12 im Rahmen der Ansätze in der Titelgruppe 62 im Kapitel 0405 eingehen. Es darf den Städten Kostenübernahme für den Einsatzfall zusagen. Die Vereinbarungen sind so auszugestalten, dass sie bei einer Änderung der Verhältnisse vom 1. Januar 2008 an geändert oder beendet werden können.

(7) **Das Innenministerium wird ermächtigt, mit Kreisen Verträge über gemeinsame Geschwindigkeitsüberwachungsprojekte zu schließen, sofern die daraus entstehenden Ausgaben aus Tit. 0410 - 633 01 gedeckt werden können.**

§ 18

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Finanzministeriums

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, mit einem Unternehmen Regelungen über die Abwicklung von Teilen des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der VEBA AG, Düsseldorf, am 11. April 1989 geschlossenen Energiesparvertrages zu treffen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, **Liegenschaften an die Liegenschaftsverwaltung Schleswig-Holstein (LVSH) zu veräußern** und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige Miet- und Pachtrahmenverträge auf der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Finanzministerium darf bis zu 30 % **des Veräußerungserlöses einer bei der LVSH einzurichtenden Kapitalrücklage zuführen**. Diese Zuführungen werden abweichend von §§ 15 und 35 LHO von den Veräußerungserlösen **abgesetzt**.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Betrieb **der GMSH und der LVSH Haushaltsansätze, insbesondere** zur Finanzierung von Aufgaben in Organleihe, Dienstleistungen, **Umzügen, Mieten und Bewirtschaftungsleistungen** innerhalb der Einzelpläne und zwischen den Einzelplänen **umzusetzen**.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Erbbaurechte an Grundstücken zugunsten des Studentenwerks Schleswig-Holstein für den Bau von Studentenwohnheimen und -wohnungen sowie zur Errichtung von Kindertagesstätten unter teilweisem oder vollständigem Verzicht auf den Erbbauzins zu bestellen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aktien der AKN Eisenbahn AG zu erwerben, dafür erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einzurichten oder zu ändern sowie zusätzliche Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt wird.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Fachbereich Steuerverwaltung der Verwaltungsfachhochschule Altenholz das notwendige Personal, insgesamt bis zu neun Personen, gegen Kostenübernahme zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Vorbereitung der Verwertung des Kieler Schlosses eine privatrechtliche Gesellschaft zu gründen und in diese das Eigentum an der Liegenschaft als Sacheinlage einzubringen.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei der Umstellung des Kapitals (Grund-, Stiftungs-, Stammkapital) der Beteiligungen des Landes auf den Euro Kapitalerhöhungen vorzunehmen, die erforderlich sind, den gesetzlichen Vorgaben unter Beibehaltung der bestehenden Anteilsrelationen zu entsprechen.

(9) Das Finanzministerium darf im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Tierseuchen „Transmissible spongiforme Enzephalopathie“ (TSE) und Maul- und Klauenseuche (MKS) gegen Deckung zusätzliche Haushaltsmittel bereitstellen, erforderliche neue Titel einrichten und Haushaltsmittel umsetzen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der obersten Landesbehörden Energie- und Umweltförderprogramme auf die Technologietransferzentrale (ttz) zu übertragen, erforderliche Titel einzurichten und Mittel gegen Deckung bereitzustellen bzw. umzusetzen.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit einem Unternehmen eine Folgeregelung über die Pflege von Lizenzen für ein Mittelbewirtschaftungs- und Kostenrechnungssystem im Rahmen des bestehenden Vertrages und der für diesen Zweck in der Mittelfristigen Finanzplanung **bei 1103 - Maßnahmegruppe 06 vorgesehenen** Mittel gegen Entgelt zu vereinbaren.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Anteile des Landes an der „Zentrum für maritime Technik und Seefischmarkt Grundstücksverwaltung GmbH (ZTS)“ zu veräußern.

(13) Im Hinblick auf die Verschmelzung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale (LB Kiel) mit der Hamburgischen Landesbank - Girozentrale - nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 4. Februar 2002 wird das Finanzministerium ermächtigt nachstehende Erklärungen abzugeben bzw. Vereinbarungen zu treffen:

Zur Vermeidung einer für das fusionierte Institut unvermeidbaren Belastung aus dem schwebenden Beihilfeverfahren zur Einbringung von Haftkapital in die LB Kiel verpflichtet sich das Land, aus der ggf. zustehenden Haftkapitalvergütung einen Teilbetrag entsprechend dem quotalen Anteil an der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale in das fusionierte Institut einzulegen bzw. Ausgleichszahlungen an andere Anteilseigner zur Übernahme von Anteilen an der HSH Nordbank AG zu leisten. Die Einlage bzw. die Ausgleichszahlungen sind abweichend von § 15 LHO von den Einnahmen abzusetzen. Die dem Land verbleibende Einnahme muss mindestens 100 Millionen Euro betragen.

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Kapitalausstattung des fusionierten Instituts verpflichtet sich das Land sicher zu stellen, dass stille Einlagen (Perpetuals) der Hamburgischen Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsverwaltung mbH (HGV) zum 30. Juni 2005 im Umfang von 100 000 000 Euro von der Gesellschaft zur Verwaltung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein (GVB) übernommen werden, die zum 1. Juli 2005 in Stammkapital umgewandelt werden.

Ergänzend darf im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung mit den Anteilseignern der LB Kiel und der HLB eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Abspaltung der Investitionsbank und des Zweckvermögens Liegenschaften nach dem Gesetz zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale zur Ver selbständigung der Investitionsbank und Verwaltung der Landesliegenschaften vom 7. Mai 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 206) erteilt werden.

(14) Im Zusammenhang mit einem bis längstens 31. Januar 2006 befristeten Erwerb von Anteilen an der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale von der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) durch die Gesellschaft zur Verwaltung von Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein (GVB) wird das Finanzministerium ermächtigt, nachstehende Vereinbarungen mit der GVB zu treffen bzw. Verpflichtungserklärungen abzugeben:

Es darf die GVB mit der treuhänderischen Verwaltung und der Zwischenfinanzierung des treuhänderischen Erwerbs von Anteilen der LBBW bis zu einem Betrag von 125 000 000 Euro beauftragen und die Refinanzierung entsprechend § 16 Abs. 8 verbürgen. Es darf sich verpflichten, der GVB die mit der Zwischenfinanzierung verbundenen Aufwendungen zu erstatten und ihr eine angemessene Treuhändervergütung zu zahlen. Die treuhänderische Verwaltung der Kapitalanteile und die Zwischenfinanzierung sind auf einen Zeitraum bis längstens 31. Januar 2006 zu befristen. Sofern es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Weiterveräußerung der Anteile kommt, sind nach Ablauf der Frist die Anteile vom Land Schleswig-Holstein zu dem nach Satz 1 gezahlten Betrag zu übernehmen.

Das Finanzministerium wird ferner ermächtigt, von der GVB eine vorzeitige Rückübertragung der Anteile zu dem Betrag zu verlangen, den die GVB für das Treugut gezahlt hat. Die Aufwendungen, die der GVB aus der vorzeitigen Rückübertragung der Anteile entstehen, hat das Land zu tragen.

Das Land Schleswig-Holstein übernimmt für die GVB Anstaltslast und Gewährträgerhaftung einschließlich der Folgerungen aus dem schwebenden EU-Verfahren zur Haftkapitalvergütung.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Anteile am Stammkapital an einer noch zu gründenden Gesellschaft zur Entwicklung des Landes mbH in Höhe von 13 600 000 Euro gegen Deckung zu erwerben.

Die Anteile des Landes am Stammkapital können ganz oder zum Teil auch durch die Einlage von Grundstücken erbracht werden.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Einrichtung, dem Betrieb und dem weiteren Ausbau des Sprach- und Datennetzes Schleswig-Holstein (Landesnetz) Haushaltsansätze innerhalb und zwischen den Einzelplänen umzusetzen.

Für diese Zwecke kann das Finanzministerium Einnahme- und Ausgabetitel einrichten und Deckungsvermerke einfügen.

§ 19
Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit Verkehrsunternehmen und Fahrzeugvorhaltegesellschaften Vereinbarungen zur Stabilisierung und Verbesserung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr (SPNV) einschließlich etwaiger SPNV-Ersatzleistungen mit dem Ziel, die Attraktivität zu erhöhen, schließen und dabei zugesagen, diese bei einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht der Zuschüsse des Landes von entsprechenden Belastungen freizustellen.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ein Verwaltungsabkommen über die auftragsweise Wahrnehmung von Aufgaben der technischen Aufsicht gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), mit der Freien und Hansestadt Hamburg abschließen und dabei Verpflichtungen zur Erstattung der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg aus Einnahmen nicht gedeckten Kosten **ab 2004 oder 2005 eingehen.**

(3) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr oder anderen betroffenen Ressorts im Zusammenhang mit der Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben einwilligen, die infolge Nichtbesetzung oder Wegfalls von Planstellen und Stellen erspart werden.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der Freien und Hansestadt Hamburg, schleswig-holsteinischen Kreisen und kreisfreien Städten Vereinbarungen über ein ÖPNV-Angebot zur ausreichenden und sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen, über die Einführung eines landesweit geltenden Tarifsystems zur transparenteren ÖPNV-Nutzung sowie zur Gründung und zum Betrieb einer diesen Zielen dienenden Nahverkehrsinstitution schließen, in denen auch die Finanzierung geregelt wird.

(5) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Durchführung der technischen Bahnaufsicht und der Aufsicht über den Gefahrguttransport auf der Schiene im Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zur Höhe **von 260 000 Euro jährlich** zuzüglich Kostensteigerungen **ab 2004 oder 2005 eingehen.**

(6) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei Übernahme oder Umstellung der Verwaltung von Kreisstraßen durch das Land gemäß § 53 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246)**, erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel von anderer Seite zweckgebunden gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt oder die Finanzierung der Maßnahmen anderweitig gedeckt sind.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und, soweit Personal betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses im Rahmen der Kommunalisierung und Privatisierung der landeseigenen Häfen Vereinbarungen über die Übertragung des Eigentums von Hafengrundstücken, Wasserflächen und sonstigen Vermögensgegenständen und des Hafenbetriebes einschließlich damit im Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte schließen. Für diese Fälle kann das Finanzministerium Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 63 und 64 LHO zulassen; es darf erforderliche Titel sowie Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist. Die Übertragung des Hafenbetriebs kann eine Personalüberleitung bzw. -überlassung einschließen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses zur Sicherung gefährdeter Trassen Verträge, die auch Finanzierungsregelungen enthalten, mit Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen schließen. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der Kieler Flughafengesellschaft mbH für den Erwerb des Flugplatzgeländes in Höhe von bis zu 2 045 200 Euro unentgeltlich Garantien erklären. **In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.**

(10) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen zur Erstattung der Kosten der Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffgeologie durch niedersächsische Behörden **ab 2005** einzugehen.

(11) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses mit der DB Netz AG Verträge schließen, mit der Zusage, sich im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen an den Planungskosten für Schieneninfrastrukturmaßnahmen zu beteiligen sowie im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen Planungskosten im Falle der Nichtrealisierung der betreffenden Maßnahmen der DB Netz AG zu erstatten, wenn das jeweilige Projekt aus Gründen, die das Land zu vertreten hat, nicht realisiert wird. Das Finanzministerium darf erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen und der entsprechenden Haushaltsvermerke einrichten oder ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(12) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses die zur Errichtung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts für das Eichwesen der Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein erforderlichen Änderungen im Einzelplan 06 vornehmen.

Mit den Änderungen dürfen keine Erhöhungen der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen sowie keine neuen Stellen und keine Stellenhebungen verbunden sein.

(13) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Einwilligung des Finanzausschusses die zur Errichtung eines „Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“ erforderlichen Änderungen im Einzelplan 06 und im Kapitel 1206 vornehmen. Mit den Änderungen dürfen keine Erhöhung der Ausgaben und der Verpflichtungsermächtigungen, keine neuen Stellen und keine Stellenhebungen verbunden sein.

§ 20

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die nach Artikel 1 Nr. 17 und 18 (§§ 20, 21 Hochschulgesetz) und Artikel 3 (Übergangsregelung) des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Strukturreform-Novelle) vom 23. November 1999 (GVBl. Schl.-H. S. 380) erforderlichen Änderungen in den Kapiteln 0721 bis 0729 und 0734 vornehmen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die staatlichen Hochschulen des Landes ermächtigen, zur Beteiligung an **zu gründenden oder bereits bestehenden Gesellschaften** Geschäftsanteile jeweils bis zur Höhe von 25 000 Euro gegen Deckung zu leisten sowie die erforderlichen Ausgabebetitel einrichten.

(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Sicherung der Finanzierung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz des Rahmenplanvorhabens „Grundinstandsetzung für den Fachbereich Landbau der Fachhochschule Kiel in Osterrönfeld“ den bestehenden, mit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein abgeschlossenen Überlassungsvertrag, anzupassen.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird ermächtigt, zur Umsetzung des Programms „Geld statt Stellen“ **bis zu 100 Planstellen und Stellen in 2004 und bis zu 150 in 2005 für Lehrkräfte** in den Kapiteln 0711 bis 0716 zu sperren. Die hierdurch frei werdenden Mittel in Höhe **von bis zu 4 000 000 Euro in 2004 und bis zu 6 000 000 Euro in 2005 können** in den Titelgruppen 88 der Kapitel 0711 bis 0716 verausgabt werden. Die nicht verausgabten Mittel sind übertragbar.

(5) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Zusammenhang mit der Umwandlung der Landeszentrale für politische Bildung in einen Landesbetrieb erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur der Zahlung von Anwärter-Sonderzuschlägen nach den Bestimmungen des § 63 BBesG in der Lehrerlaufbahn der Studienräte/innen an Berufsbildenden Schulen bis zur Höhe **von 500 000 Euro in 2004, 600 000 Euro in 2005, 400 000 Euro in 2006 und 100 000 Euro in 2007 zuzustimmen.**

Zur Deckung der Mehrausgaben sind **bis zu 12 Planstellen in 2004, bis zu 15 Planstellen in 2005, bis zu 10 Planstellen in 2006 und bis zu 3 Planstellen in 2007 im Kapitel 0716** nicht zu besetzen.

(7) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Hochschulstrukturkommission zur Entwicklung der schleswig-holsteinischen Hochschulen erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(8) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in den Kapiteln 1207 und 1212 Titel für Sofortmaßnahmen für Hochschulbaumaßnahmen nach den Empfehlungen der Hochschulstrukturkommission einrichten sowie Mittel gegen Deckung aus dem jeweiligen Kapitel bereitstellen.

(9) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Zusammenhang mit der Zusammenführung des Instituts für Meereskunde und des Instituts für marine Geowissenschaften (GEOMAR) zu dem Leibnitz-Institut für Meereswissenschaften erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt ist.

(10) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf zusagen, Ausgaben für Beihilfeberechtigte, die im laufenden Haushaltsjahr insgesamt 50 000 Euro übersteigen, in folgenden Haushaltsjahren im Rahmen der Festlegung des Zuschusses für den laufenden Betrieb zu erstatten.

(11) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Umsetzung des Modellversuchs „Erprobung Regionaler Berufsbildungszentren (RBZ)“ im Kapitel 0716 erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen im Kapitel 0716 gedeckt ist.

(12) Das Finanzministerium darf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Instituts für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) zum Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und den entsprechenden Haushaltsvermerken einrichten und ändern sowie Planstellen und Stellen ausbringen und ändern sowie in zusätzliche Ausgaben oder Verpflichtungen einwilligen, wenn und soweit die Finanzierung der Maßnahmen gedeckt sind.

§ 21

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Das Innenministerium und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft werden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ermächtigt, bei gemeinsam mit der Europäischen Union (EU) finanzierten Maßnahmen Zusagen in Höhe der jeweils vorgesehenen EU-Fördermittel zu machen. Diese Ermächtigung gilt für folgende gemeinsam mit der EU finanzierten Programme:

1. Plan des Landes Schleswig-Holstein zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 (Abl. EG L 160)
2. Gemeinschaftsinitiative LEADER PLUS für das Land Schleswig-Holstein
3. Gemeinschaftsprogramm „Fischerei“ Deutschland außerhalb Ziel 1 (2000 – 2006).

§ 22

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Neu- und Umbauten in den Justizvollzugsanstalten durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen sowie Teilbereiche durch Dritte betreiben zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Es darf entsprechende Verträge mit privaten Investorinnen oder Investoren oder landesnahen Einrichtungen nach Zustimmung des Finanzausschusses abschließen. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten.

§ 23

Sonstige Ermächtigungen für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

(1) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe von Messungen an ein radiochemisches Labor Verpflichtungen pro Jahr in Höhe des dafür vorgesehenen Ansatzes 2004 im Einzelplan 10 zuzüglich einer jährlichen Preissteigerungsrate von im Mittel 3 v.H. für die Dauer des Vertrages eingehen.

(2) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz darf für die Vergabe von Gutachten im Bereich der atomrechtlichen Verfahren Verpflichtungen in Höhe der von den Betreibern zu erstattenden Mittel eingehen.

(3) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, mit den Städten Kiel, Lübeck und Flensburg Verwaltungsvereinbarungen zu schließen, wonach diese die Landesaufgabe Verletztenversorgung in den Küstengewässern und auf Anforderung entsprechende Aufgaben auch in anderen Gewässern wahrnehmen. Es darf zu diesem Zweck Verpflichtungen auch gegenüber anderen Stellen zur Übernahme der Kosten für Aus- und Fortbildung, Übungen, Ausstattung samt Unterhaltung, Organisation und Koordination, Haftungsrisiken sowie Absicherung der Unfallrisiken gegen Deckung eingehen. Es darf den Städten und anderen Stellen Kostenübernahme für den Einsatzfall gegen Deckung zusagen.

(4) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz darf die Fachklinik Schleswig Anstalt des öffentlichen Rechts auflösen und das dadurch in das Eigentum des Landes übergehende Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium veräußern. Die Veräußerung soll vorrangig an die Martin-Luther-Krankenhaus GmbH bzw. deren Gesellschafter erfolgen. Sofern die Verhandlungen scheitern, ist auch ein Verkauf an Dritte möglich. Die Kaufverträge bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

(5) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz darf die psychiatrische GRUPPE Anstalt des öffentlichen Rechts auflösen und das dadurch in das Eigentum des Landes übergehende Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium veräußern. Die Kaufverträge bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 24

Sonstige Ermächtigungen für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

(1) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft wird ermächtigt, die unter 1302 - 894 46 (MG 01) bereitgestellten Mittel aus dem Zweckertrag der Lotterie „Spiel 77“ der Stiftung Naturschutz zur Aufstockung des Grundkapitals, für Flächenankäufe und sonstige investive Maßnahmen zuzuführen.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft darf mit Zustimmung des Finanzministeriums der Nationalpark Service GmbH zunächst bis einschließlich 2008 eine jährliche Förderung zusagen. Für die **Haushaltsjahre 2004 und 2005** ist eine Förderung bis zur Höhe von 2 252 000 Euro zulässig. Dieser Betrag darf überschritten werden, wenn und soweit er durch Einsparungen im Einzelplan 13 gedeckt ist.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft wird ermächtigt, mit den im Einzugsgebiet der Elbe liegenden Ländern unter möglicher Einbeziehung des Bundesumweltministeriums eine Verwaltungsvereinbarung zur Koordinierung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinien einschließlich Einrichtung einer Geschäftsstelle in der Flussgebietseinheit Elbe zu schließen.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft wird ermächtigt, mit Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern zur Erhaltung der NATURA 2000 - Gebiete und der Flächen entsprechend Art. 17 FFH - Richtlinie im Rahmen des Vertragsnaturschutzes langfristige Verträge zu schließen. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden innerhalb des Einzelplans 13 gedeckt.

§ 25

Sonstige Ermächtigungen für die
Geschäftsbereiche anderer Ressorts,
des Landtages und des Landesrechnungshofes

(1) Die Ministerpräsidentin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gegenüber der EU Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 24 000 000 Euro für die Abwicklung des „Operationellen Programms **INTERREG II C, Ostseeraum, zu übernehmen.**

(2) Die Ministerpräsidentin wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, gegenüber der EU Gewährleistungen für Projektbeteiligte aus Schleswig-Holstein bis zu einem Betrag von 4 600 000 Euro für die Abwicklung des „Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B, Ostseeraum,“ und bis zu einem Betrag von 1 200 000 Euro für die Abwicklung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III C (Nordzone) zu übernehmen sowie mit der Investitionsbank Aufgabenübertragungsverträge **gemäß § 8 Abs. 1 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H.. S. 206)** abzuschließen.

§ 26

Immobilienfinanzierungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die ehemals zur Fachklinik Neustadt gehörenden landeseigenen Liegenschaften zu veräußern. Die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes der ehemaligen Fachklinik sollen von der Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) treuhänderisch für das Land möglichst innerhalb eines Dreijahreszeitraumes abgewickelt werden. Bei der LEG besteht ein Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt. Für die Veräußerung der Liegenschaften sowie die vorhergehende Herrichtung der Gebäude und die Neuerschließung des Gebietes ist seit dem 1. Januar 1998 das Treuhandvermögen Fachklinik Neustadt heranzuziehen. Einzelheiten des Verfahrens sollen in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages in einem Maßnahmenprogramm zwischen der LEG und dem Finanzministerium abgestimmt werden. Nach Erfüllung des Vertrages ist der Schlusssaldo des Treuhandkontos Fachklinik Neustadt an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Neubauten für Hochschulen nach dem Hochschulbauförderungsgesetz durch Dritte errichten und finanzieren zu lassen, sofern dies wirtschaftlich ist. Diese Ermächtigung gilt auch für Finanzierungsvorhaben des Hochschulklinikbaus, die als Betreibermodell mit Mitteln des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Hochschulbauförderungsgesetzes gefördert werden. Es darf die betroffenen Landesgrundstücke mit Erbbaurechten zugunsten Dritter belasten. Finanzierung und Erbbaurechtsbestellung bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 27

Maßnahmen im Bereich Barsbüttel

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Grundstücke im Bereich der früheren Deponie Barsbüttel zu verkaufen, sobald das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft die Unbedenklichkeit festgestellt hat, oder die landeseigenen Grundstücke anderweitig zu verwerten. Es darf eine Garantie für die Standfestigkeit der sich auf den Grundstücken befindenden Gebäude aussprechen.

(2) Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Grundstücke sind von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH (SHL) treuhänderisch für das Land durchzuführen. Bei der SHL besteht ein Treuhandvermögen Barsbüttel. Einzelheiten des Verfahrens werden in Ergänzung des bestehenden Treuhandvertrages zwischen dem Finanzministerium und der SHL geregelt. Der Vertrag endet mit Abschluss der der SHL übertragenen Aufgaben.

(3) Für den Erwerb einschließlich der Kosten der Wertermittlung und der Finanzierung des Ankaufs von Grundstücken sowie für Ausgleichszahlungen ist ab dem 1. Januar 1996 das Treuhandvermögen Barsbüttel heranzuziehen. Gleiches gilt für die Kosten der Verwaltung von Grundstücken (einschließlich der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit deren Veräußerung stehen) und von Untersuchungen (einschließlich der Aufwendungen für einen Sanierungsbeirat).

Bei einer Veräußerung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Veräußerungserlös dem Treuhandvermögen Barsbüttel zuzuführen. Nach Abschluss der der SHL übertragenen Aufgaben ist der Schlussaldo des Treuhandkontos Barsbüttel an den Landeshaushalt auszukehren oder durch ihn auszugleichen.

(4) Das Finanzministerium darf die SHL ermächtigen, Darlehen bis zur Höhe von 10 000 000 Euro zugunsten des Treuhandvermögens Barsbüttel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Absatz 3 aufzunehmen. In den Vorjahren aufgenommene Darlehen sind anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium darf der SHL den Ausgleich der Schuldendienstleistungen und den Ersatz darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 zusagen, soweit die Mittel des Treuhandvermögens Barsbüttel einschließlich aller Rückflüsse und Erträge für die Aufbringung des Schuldendienstes und darüber hinausgehender Kosten für Maßnahmen nach Absatz 3 nicht ausreichen.

§ 28 Investitionsbank

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Titel einzurichten und in zusätzliche Ausgaben einzuwilligen, wenn die Erfüllung von Förderaufgaben gegen Entgelt auf die Investitionsbank übertragen wird. In Höhe dieses Entgelts sind Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben in dem Ministerium einzusparen, aus dessen Zuständigkeitsbereich Förderaufgaben gegen Entgelt übertragen werden.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung des Wohnraumförderungsprogramms für das folgende Jahr darf das Finanzministerium auf Antrag des Innenministeriums Landesmittel zur Wohnraumförderung und zur Finanzierung von Gemeinschaftsanlagen schon vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes mit der Maßgabe freigeben, dass die Investitionsbank über die freigegebenen Mittel durch Darlehensbewilligung verfügen und ihre Auszahlung für das nächste Haushaltsjahr verbindlich zusagen darf.

(3) Die zuständigen Fachministerien dürfen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Erstattung ihrer gesamten Pensionsleistungen für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten zusagen, die mit der Übertragung von Förderaufgaben zu deren Bearbeitung in den Dienst der Investitionsbank treten.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr darf im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Investitionsbank die Übernahme der aufgrund des Existenzgründungsprogramms Starthilfe Schleswig-Holstein entstehenden Ausfälle aus **in 2004 und 2005** zugesagten Darlehen garantieren. Die Garantie für die von der Investitionsbank mit eigenem Obligo zugesagten Darlehen darf eine Laufzeit von **von jeweils bis zu zehn Jahren** haben. Das Obligo dieser Darlehen darf **einen Betrag von 3 000 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen**.

§ 29

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Ansätze für die Gemeinschaftsaufgaben

„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,

„Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und

„Ausbau und Neubau von Hochschulen“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich daraus ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die im Absatz 1 genannten Gemeinschaftsaufgaben zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn das zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne erforderlich ist.

§ 30

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 381), **zuletzt geändert durch das Haushaltsgesetz 2003 vom 18. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 311)**, ist bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres **ist mit folgender Änderung** anzuwenden:

§ 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Landeshauptkasse besteht bei dem Finanzministerium; sie nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr. Das Finanzministerium kann bestimmen, dass die Aufgaben der Landeshauptkasse von einer Landeskasse wahrgenommen werden.

§ 31

Änderung des Gesetzes zur Regelung des
Kostenausgleichs im Rahmen der Funktio-
nalreform

Abweichend von Artikel 2 Abs. 1 des Haus-
haltsbegleitgesetzes 1999 vom 21. Dezem-
ber 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460) beträgt die
Ausgleichszuweisung **in den Haushaltsjah-
ren 2004 1 097 000 Euro und 2005 957 000
Euro.**

§ 32

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

**Das Landesverwaltungsgesetz für das Land
Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz –
LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zu-
letzt geändert durch das Gesetz zur Einführung
des automatisierten Datenabgleichs vom 19. Ok-
tober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) ist in den
Haushaltsjahren 2004 und 2005 mit folgen-
der Änderung anzuwenden:**

§ 117 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „mit
3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der
Deutschen Bundesbank“ geändert in „mit
fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“.
2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach
der Auszahlung für den bestimmten Zweck
verwendet, so können für die Zeit bis zur
zweckentsprechenden Verwendung Zinsen
nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Ent-
sprechendes gilt, soweit eine Leistung in An-
spruch genommen wird, obwohl andere
Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen
sind. § 117 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unbe-
rückichtigt.“

§ 33

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

**Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 4. Fe-
bruar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), zuletzt
geändert durch Artikel 10 des Gesetzes
vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) ist
in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 mit
folgenden Maßgaben anzuwenden:**

1. **Abweichend von § 5 Abs. 1 wird die Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2004 und 2005 jeweils um 60 000 000 Euro erhöht**
2. **Abweichend von § 5 Abs. 3 wird für die Abrechnung des tatsächlichen Steueraufkommens des Jahres 2002 bei der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse für das Finanzausgleichsjahr 2004 ein Teilabrechnungsbetrag von 28 000 000 Euro und für das Finanzausgleichsjahr 2005 ein Restbetrag von 14 648 600 Euro berücksichtigt.**
3. **In § 7 Abs. 1 wird folgende Nr. 12 eingefügt:**
"12. die Zuweisungen zu den Kosten für Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), und zu den aus 2003 und Vorjahren abzurechnenden Kosten sowie zu den Kosten für Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesstättengesetzes nach § 25 e 60 000 000 Euro.
4. **In § 17 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Projekte“ die Worte „zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie“ eingefügt.**
5. **Abweichend von § 19 Abs. 3 wird von dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds zu den Stichtagen 1. April 2004 und 1. April 2005 ein weiterer Betrag von je 5 000 000 Euro entnommen und nach Maßgabe der Nummern 6 bis 8 verwendet.**
6. **Von den Beträgen nach Nummer 5 wird in den Jahren 2004 und 2005 ein Teilbetrag von je 1 000 000 Euro zweckgebunden zur Finanzierung kommunaler Maßnahmen der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung verwendet. Die Beträge werden im Einzelplan 04 des Landeshaushalts vereinnahmt und bereitgestellt**

7. Von den Beträgen nach Nummer 5 wird in den Jahren 2004 und 2005 ein Teilbetrag von je 3 500 000 Euro zweckgebunden zur Finanzierung des Erwerbs des Nutzungsrechts an den Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte zugunsten der Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände nach näherer Bestimmung in einer Vereinbarung des Landes mit den Kommunalen Landesverbänden verwendet. Die Beträge werden im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinbart.
8. Von den Beträgen nach Nummer 5 wird in den Jahren 2004 und 2005 ein Teilbetrag von je 500 000 Euro im Einzelplan 11 des Landeshaushalts vereinbart und den Mitteln nach § 17 Abs. 1 für Zuweisungen für Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit zugeführt.
9. In § 22 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach den Worten „jährlich um“ die Worte „bis zu“ eingefügt.
10. Folgender § 25 e wird eingefügt:

**„§ 25 e
Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen**

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten aus den nach § 7 Abs. 1 Nr. 12 bereitzustellenden Mitteln Zuweisungen zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes und in Tagespflegestellen nach § 30 des Kindertagesstättengesetzes.

(2) Über die Bewilligung der Zuweisungen entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.“

**§ 34
Anwendung des Kindertagesstätten-
gesetzes (KiTaG)**

Die §§ 15, 24, 25 Abs. 2, 6 bis 8, 30 Abs. 2, 34 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 552), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), sind vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005 nicht anzuwenden.“

§ 35**Anwendung der Verordnung für Kindertageseinrichtungen (KiTaVO)**

Die Verordnung für Kindertageseinrichtungen vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 268), ist mit Ausnahme von § 2 vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2005 nicht anzuwenden.“

§ 36**Änderung des Schulgesetzes**

§ 63 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes ist **in den Jahren 2004 und 2005** in folgender Fassung anzuwenden:

„(6) Der Zuschuss wird für Schülerinnen und Schüler einer Ersatzschule gewährt werden, die ihre Wohnung im Land Schleswig-Holstein haben oder für die an das Land Erstattungen nach § 77 a Abs. 1 Satz 1 zu leisten sind. Für andere Schülerinnen und Schüler wird der Zuschuss nur gewährt, wenn und soweit dem Land aufgrund von Vereinbarungen Zahlungen zum Ausgleich des Zuschussbetrages für diese Schülerinnen und Schüler zustehen. Diese Regelung gilt nicht für Schülerinnen und Schüler an mit Heimen verbundenen Sonderschulen, wenn sich nach den Umständen des Einzelfalles der jeweiligen Schule eine unzumutbare finanzielle Belastung für den Schulträger ergibt.“

§ 37**Solländerungen**

(1) Die zusätzlichen Ausgaben und Verpflichtungen sowie die zur Deckung erforderlichen Beträge nach folgenden Bestimmungen

1. § 7 Abs. 1, 3 bis 5
2. § 8 Abs. 8, 16, 19, 20, 21, **25, 26, 28 und 29**
3. § 9 Abs. 8 und 10
4. § 12 b Nr. **9 und 12**
5. § 12 c Abs. 1 Satz 1, Abs. **5, 6, 7** und 8
6. § 17 Abs. 3, 5 **und 6**
7. § 18 Abs. 3, 9, **10 und 15**
8. § 19 Abs. 3, 6, 7, 8 und 11
9. § 20 Abs. 6, **7, 9, 11 und 12**
10. § 28 Abs. 1

gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Die Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne nach § 29 Abs. 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

§ 38

Weitergeltung von Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 5, des § 7 Abs. 1 und 3, des § 8 Abs. 1, 2, 3, 4, 8 und 9, des § 9, § 10 Abs. 1, 2 und 3, des § 11, des § 12 a, § 12 b, § 12 c, des § 13 sowie der §§ 14 bis 29 gelten bis zum Tag des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes **für das Jahr 2006**.

(2) Die Bestimmung des § 6 gilt analog bis zum Tag der Verkündung **des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2006 weiter**.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung:

Allgemeine Bemerkungen

Gegenüber 2003 sind folgende Bestimmungen weggefallen:

§ 2 Abs. 7 - Beleihung von im Eigenbestand befindlichen Wertpapieren

Einbindung in § 2 Abs. 6.

§ 8 Abs. 25 - Landessystemkonzept

Entbehrlich.

§ 8 Abs. 26 - Besetzung von Stellen in den Kap. 0711 – 0714 und 0716

Entbehrlich auf Grund Zeitablaufs.

§ 12 c Abs. 10- Ausbringung von Stellen für die Kassenverwaltung

Entbehrlich.

§ 16 Abs. 9 - Multimedia Campus

Entbehrlich.

§ 16 Abs. 10 - Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben

Entbehrlich.

§ 17 Abs. 3 - Datennetz

Entbehrlich.

§ 20 Abs. 3 - Zusammenführung Uniklinika Kiel und Lübeck

Entbehrlich.

§ 20 Abs. 8 - Finanzhilfen für schl.-holst. Schüler/innen an Hamburger Schulen

Entbehrlich.

§ 25 Abs. 1 - Projekt Expo 2000

Entbehrlich.

§ 25 Abs. 2 - Landesvertretung in Berlin

Entbehrlich.

§ 28 Abs. 3 - Bürgschaften i. S. Wohnraumförderung

Entbehrlich wegen Verselbständigung der l'Bank.

§ 28 Abs. 4 - Bürgschaften i. S. Förderung der schl.-holst. Wirtschaft

Entbehrlich wegen Verselbständigung der l'Bank.

§ 28 Abs. 5 - Erstattung an die Landesbank

Entbehrlich.

§ 28 Abs. 7 - Zweckrücklage Wohnungsbau

Entbehrlich.

§ 28 Abs. 8 - Wohnraumförderungsprogramm

Entbehrlich.

§ 33 - Überleitung von Zuständigkeiten

Entbehrlich.

Begründungen im Einzelnen

§ 2 Abs. 4

Betragsmäßige Anpassung.

§ 2 Abs. 6

Die bislang zur Finanzierung von Kassenkrediten auch zulässigen Schatzwechsel und Schatzanweisungen entsprechen nicht mehr dem derzeitigen Kreditinstrumentarium für sog. „schwebende Schulden“ (kurzfristige, nicht im Haushalt nachzuweisende Kredite – „Kassenverstärkungskredite“ –). Des Weiteren sind die Beträge an die größer gewordenen Liquiditätsschwankungen innerhalb eines Jahres angepasst worden.

Durch die Einordnung des bisherigen Absatzes 7 als Satz 2 der Kassenkreditermächtigung (Abs. 6) soll klar gestellt werden, dass es sich hierbei um einen Teil der – nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO betragsmäßig zu konkretisierenden – Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten und nicht um eine zusätzliche besondere Kreditermächtigung handelt.

§ 8 Abs. 23

Erforderliche Ergänzung, da Anmietungen von Dritten für das Land von der GMSH durchgeführt werden.

§ 8 Abs. 26

Die Einführung der Zweistufigkeit in der Steuerverwaltung wird im Haushaltsjahr 2003 vollzogen. Für evtl. erforderliche Korrekturen wird die beantragte Ermächtigung benötigt.

§ 8 Abs. 28

Es ist die Errichtung eines bundesweiten einheitlichen Digitalfunknetzes geplant. Vom Chef des Bundeskanzleramtes und den Chefs der Staatskanzleien der Länder wurde eine Arbeitsgruppe aus Innen- und Finanzstaatssekretären eingesetzt, die den Auftrag hat, die Etablierung dieser Netzerrichtung herbeizuführen. Dieser Auftrag ist bislang jedoch noch nicht erfüllt. Da aber im Laufe der kommenden Haushaltsjahre mit der Ausschreibung und Beauftragung der Netzerrichtung zu rechnen ist, müssen die Voraussetzungen dafür durch eine haushaltsrechtliche Ermächtigung geschaffen werden.

§ 8 Abs. 29

Am 01.03.2003 ist die Dienstaufsicht über die ÄLR dem Innenministerium übertragen worden. Damit verbunden sind der Betrieb und die Pflege der vorhandenen und dem IM übergebenen Basisinfrastruktur (APC, Drucker, Monitore und Bürokommunikationssoftware) in den Ämtern.

In den Ämtern für ländliche Räume werden spezielle Fachverfahren (wie z.B. ZIAF) betrieben. Für die Inhalte der Verfahren sind die Ressorts (wie z.B. das Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft) verantwortlich. Bedingt der Betrieb dieser Fachverfahren die Beschaffung neuer oder zusätzlicher Hard- und Software, stellt das zuständige Fachressort die erforderlichen Haushaltsmittel aus den eigens hierfür vorgesehenen Fördermitteln zur Verfügung. Die entsprechenden Fördermittel sind in den Ressorthaushalten veranschlagt.

Die o.g. Ermächtigungsgrundlage soll die Umsetzung entsprechender Haushaltsmittel im laufenden Haushalt zwischen den Einzelplänen ermöglichen.

§ 9 Abs. 9

Redaktionelle Änderung.

§ 10 Abs. 3

Die mit Hilfe von Finanzhilfen des Bundes geplanten Maßnahmen werden von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

§ 12 b Ziff. 1

Anpassung nach Auflösung des MELFF.

§ 12 b Ziff. 2

Die Stellen sind vorgesehen für:

	2004	2005
Innenministerium	65	65
Steuerverwaltung	41	31
Umweltministerium	8	8
Sozialministerium	3	3
insgesamt	<hr/> 117	<hr/> 107

§ 12 b Ziff. 6

Redaktionelle Änderung.

§ 12 b Ziff. 11

Anpassung an den Bedarf.

§ 12 b Ziff. 12

Vor dem Hintergrund der dramatischen Lage auf dem Ausbildungsmarkt ist ein Sofortprogramm für mehr Ausbildungsplätze in Schleswig-Holstein aufgelegt worden. In diesem Programm ist auch ein eigener Beitrag des Landes als Ausbildungsträger vorgesehen.

§ 12 c Abs. 11

Die Regelung dient der Erprobung der Modernisierung des Haushaltswesens. Sie ist nicht mit zusätzlichen Haushaltsmitteln verbunden. Die Personalkostenbudgets sind vielmehr verbindlich einzuhalten.

§ 12 c Abs. 12

Nach dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 27.10.1997 (11 A 18/97) ist bei schülerzahlabhängigen Funktionsstellen in einem angemessenen Zeitraum auf die Schaffung der haushaltsmäßigen Voraussetzungen hinzuwirken. Die zur Ermittlung der Hebungen und Herabgruppierungen in 2005 maßgeblichen Schülerzahlen liegen noch nicht vor. Um die besoldungsrechtlichen Ansprüche und Auswirkungen umsetzen zu können, ist die haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

§ 13 Abs. 7

Die Altersteilzeit soll in den Bereichen wieder eingeführt werden, in denen Personal abgebaut werden soll.

§ 14 Abs. 6

Redaktionelle Änderung.

§ 16 Abs. 7

Redaktionelle Änderung.

§ 16 Abs. 8

Anpassung an den Bedarf.

§ 16 Abs. 9

Die Landesregierung will mit dem geplanten Förderprogramm und der Übernahme von Bürgschaften die Eigenkapitalbasis der mittelständischen Wirtschaft stärken mit dem Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen und bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

§ 17 Abs. 4

Redaktionelle Anpassung.

§ 17 Abs. 7

Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung soll es ermöglichen, entsprechende Projekte in den Jahren 2004 und 2005 abschließen zu können.

§ 18 Abs. 2 und Abs. 3

Redaktionelle Änderung sowie Ergänzung der Aufgaben in Organleihe.

§ 18 Abs. 11

Redaktionelle Änderung

§ 18 Abs. 15

Der Erwerb der Anteile steht im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen des Landes an der LEG Landesentwicklungsgesellschaft mbH (LEG) und erfolgt auf Grund der Ausführungen

des § 10 a Abs. 1 Landesplanungsgesetz.

§ 18 Abs. 16

Änderung der Zuständigkeit (bisher § 17 Abs. 3) und redaktionelle Anpassung.

§ 19 Abs. 5

Betragsmäßige Anpassung.

§ 19 Abs. 9

Redaktionelle Anpassung.

§ 19 Abs. 13

Für die Prüfung einer evt. Errichtung eines Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein wird eine entsprechende Ermächtigung notwendig.

§ 20 Abs. 2

Die Hochschulen sollen in die Lage versetzt werden, sich auch an bestehenden Gesellschaften zu beteiligen.

§ 20 Abs. 4

Die Fortsetzung und der Ausbau „Geld statt Stellen“ ist ein bildungspolitischer Schwerpunkt der Landesregierung.

§ 20 Abs. 6

Die bisherige Ermächtigung berücksichtigte nur den Einstellungsjahrgang 2003. Für die Einstellungsjahrgänge 2004 und 2005 ist eine Folgeermächtigung erforderlich.

§ 20 Abs. 7

Durch die von der Hochschulstrukturkommission (sog. Erichsen-Kommission) vorgelegten Em-

pfehlungen zur weiteren Profilierung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Hochschulen werden auch bauliche Veränderungen erforderlich werden. Um im Bedarfsfall kurzfristig handlungsfähig zu sein, ist eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

§ 20 Abs. 8

Durch die von der Hochschulstrukturkommission (sog. Erichsen-Kommission) vorgelegten Empfehlungen zur weiteren Profilierung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Hochschulen werden in den Jahren 2004/2005 Umstrukturierungen an den Hochschulen erforderlich werden, für die eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung erforderlich ist.

§ 20 Abs. 9

In Abhängigkeit von der Rechtsform und der weiteren Ausgestaltung des Instituts ist ggf. ein veränderter Ausweis im Haushalt erforderlich.

§ 20 Abs. 10

Die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf ist Dienstherr von wenigen Beamtinnen und Beamten. Unvorhergesehene Beihilfeausgaben im Einzelfall belasten den Wirtschaftsplan der Stiftung unverhältnismäßig.

Die Ermächtigung ermöglicht dem Land im laufenden Haushaltsjahr eine Erstattungszusage und bindet deren Erfüllung in die Verhandlungen über eine Zuschussgewährung für den laufenden Betrieb der folgenden Haushaltsjahre ein.

§ 20 Abs. 11

Das Projekt „Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)“ soll im Rahmen der Verwaltungsreform die Qualität der schulischen und beruflichen Bildung optimieren und den berufsbildenden Schulen ein hohes Maß an Selbständigkeit ermöglichen.

Zielsetzung einer drei Jahre dauernden Erprobungsphase ist es, die Umwandlung der Beruflichen Schulen in „Regionale Berufsbildungszentren (RBZ)“ mit eigener Rechtsform durch Entwicklung, Erprobung, Prüfung und Umsetzung von Konzepten zu den Feldern Unterricht, Organisationsentwicklung, Organisationsstruktur, Weiterbildungsfähigkeit und Kooperation vorzubereiten.

§ 20 Abs. 12

Die Ermächtigung ist erforderlich, um für alle Entscheidungsoptionen des noch nicht abgeschlossenen Umwandlungsprozesses des IPTS in das IQSH die haushaltsmäßig gebotene Flexibilität zu gewährleisten.

§ 23 Abs. 3

Die Landesregierung hat beschlossen, die anlässlich der Havarie des Frachtschiffes „Pallas“ im Oktober 1998 festgestellten Mängel zu beseitigen. In Absprache zwischen dem Bund und den Küstenländern sollen Verbesserungen u.a. erreicht werden durch die Einrichtung eines Havariekommandos durch Staatsvertrag (ist erfolgt) und die Umsetzung des bereits in der interministeriellen Arbeitsgruppe „Unfallmanagement Küstengewässer“ entwickelten und in der Projektorganisation des Bundes weiterentwickelten Handlungskonzeptes „Verletztenversorgung in komplexen Schadenslagen auf See“.

Es ist vorgesehen, die sich aus der Zuständigkeit des Landes für die Gefahrenabwehr in Küstengewässern ergebende Landesaufgabe „Verletztenversorgung auf See“ und gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos auf Anforderung auch in anderen Gewässern zu erfüllenden Aufgaben entsprechend der Verfahrensweise bei der Brandbekämpfung durch die Berufsfeuerwehren der Städte Kiel, Lübeck und Flensburg wahrnehmen zu lassen und Verwaltungsvereinbarungen abzuschließen. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Kosten müssen den beteiligten Stellen durch das Land von der Hand gehalten werden.

§ 23 Abs. 4 und 5

Die Landesregierung hat die echte Privatisierung der psychiatrium GRUPPE und die Beschleunigung der Fusion der Fachklinik Schleswig mit der Martin Luther-Krankenhaus-GmbH in Schleswig, deren Gesellschafter der Kreis Schleswig-Flensburg (90 %) und die Stadt Schleswig (10 %) sind, beschlossen. Das Land ist nur noch aus entwicklungsgeschichtlich bedingten Gründen Gewährträger der genannten Anstalten. In privater Rechtsform können diese Einrichtungen insgesamt nach modernen, betriebswirtschaftlich orientierten Gesichtspunkten kostengünstiger geführt werden.

Mit der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung soll die Umsetzung der Absicht der Landesregierung haushaltsrechtlich ermöglicht werden.

§ 24 Abs. 4

Die Verträge dienen der Umsetzung der Verpflichtung der FFH-Richtlinie und EG-Vogelschutzrichtlinie und ersetzen eine sonst erforderliche Schutzgebietsausweisung.

Die Verträge enthalten die für den Erhalt und Entwicklung der Waldlebensraumtypen und Arten erforderlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen sowie Regelungen für deren Ausgleich.

Die Verträge sollen langfristig mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren geschlossen werden.
Die Ermächtigung ist erforderlich, da Beginn und Umfang der Verträge derzeit nicht feststehen.

§ 25 Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

§ 28 Abs. 4

Anpassung an den Bedarf.

§ 31

Anpassung an den Bedarf

§ 33

1. Die bisher im Landeshaushalt berücksichtigte Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und qualifizierte Tagespflegestellen wird für die Jahre 2004 und 2005 als Vorwegabzug in den Kommunalen Finanzausgleich überführt. Das Land stellt in den Jahren 2004 und 2005 jeweils 60 Millionen Euro zusätzlich zur Finanzausgleichsmasse zur Verfügung.
2. Das tatsächliche Steueraufkommen 2002, das beim kommunalen Finanzausgleich 2002 zu berücksichtigen ist, unterschreitet das geschätzte Aufkommen um 357,2 Mio. Euro. An diesen Mindereinnahmen wären die Kommunen nach § 5 Abs. 3 im Rahmen der Abrechnung im Jahre 2004 zu beteiligen. Um die sich daraus ergebende Belastung in Höhe von insgesamt rd. 70,6 Mio. Euro gleichmäßig zu verteilen, wurde die Finanzausgleichsmasse in 2003 um 28 Mio. Euro vermindert. Im Jahr 2004 soll ein weiterer Teilbetrag in Höhe von 28 Mio. Euro und im Jahr 2005 der verbleibende Restbetrag in Höhe von 14.648.600 Euro abgerechnet werden.
3. Mit den zugewiesenen Mitteln sollen die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erfüllen können. Aus diesen Mitteln werden auch eventuelle Nachforderungen aus der Schlussabrechnung für 2003 und Vorjahren gezahlt. Die Förderung von Tagespflegestellen soll sich wie bisher nur auf die sog. qualifizierten Tagespflegestellen beziehen.
4. Mit der Änderung soll durch eine Erweiterung des Fördertatbestandes die Förderung von Projekten zur interkommunalen Zusammenarbeit ermöglicht werden. Insgesamt können für

Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation aus der Finanzausgleichsmasse bis zu rd. 1,02 Millionen Euro (2 Millionen DM) eingesetzt werden. Auf Nummer 6 wird hingewiesen.

5. Zur Finanzierung der in den Nummern 4 bis 6 genannten Zwecke sollen im Zeitraum 2003 bis 2007 jeweils 5 Millionen Euro aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds entnommen werden. Die Nummer 3 regelt die Entnahme für die Jahre 2004 und 2005, entsprechend regeln die Nummern 4 bis 6 die Verwendung für die Jahre 2004 und 2005.
6. Durch die Bereitstellung von jährlich 1 Million Euro aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds für Maßnahmen der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung können Mittel des Bundes in Höhe von je 1,5 Millionen Euro gebunden werden, so dass insgesamt hierdurch jährlich 2,5 Millionen Euro für kommunale Maßnahmen zusätzlich zur Verfügung stehen. Die auf die Haushaltsjahre 2004 und 2005 begrenzte Regelung soll in einer Anschlussregelung bis 2006 fortgeführt werden.
7. Mit jährlichen Zahlungen in Höhe von 3,5 Millionen Euro über einen Zeitraum von 5 Jahren, begonnen im Jahr 2003, erwerben alle Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände das Nutzungsrecht an den Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK). Im gleichen Zeitraum erstattet das Land den Stellen, die bereits zuvor das Nutzungsrecht an den ALK-Daten erworben haben, die entsprechenden Kosten. Die jährlichen Rückzahlungen betragen rd. 1,2 Millionen Euro. Die auf die Haushaltsjahre 2004 und 2005 begrenzte Regelung soll in einer Anschlussregelung bis 2007 fortgeführt werden.
Die vorstehende Regelung basiert darauf, den Kommunen einen „online-Zugriff“ auf die Daten der ALK zu ermöglichen.
Für die nähere Ausgestaltung wird das Land mit den Kommunalen Landesverbänden eine Rahmenvereinbarung treffen.
8. Projekte zur interkommunalen Zusammenarbeit sollen verstärkt gefördert werden. Neben der Ausweitung des Fördertatbestandes in § 17 Abs. 1 - vgl. Nummer 2 - werden den Mitteln nach § 17 Abs. 1 zur Förderung von Projekten zur interkommunalen Zusammenarbeit jährlich 0,5 Millionen Euro aus dem Entnahmebetrag nach Nummer 3 zugeführt. Die zunächst auf die Haushaltsjahre 2004 und 2005 begrenzte Regelung soll in einer Anschlussregelung bis 2006 fortgeführt werden.
9. Innerhalb der Vorwegabzüge des kommunalen Finanzausgleichs unterliegen die Förderung der Theater und Orchester hinsichtlich ihrer Betriebskosten (§ 22 Abs. 1), die Förderung von Frauenhäusern (§ 25 a) sowie des Büchereiwesens (§ 25 d) einer jährlichen Dynamisierung. Während für die Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und des Büchereiwesens eine flexible jährliche Zuwachsrate von bis zu 3 % vorgesehen ist, beläuft sich der jährliche Zuwachs im Bereich der Förderung der Betriebskosten der Theater und Orchester auf 3 %.

Durch die Änderung wird die Möglichkeit eingeräumt, den jährlichen Zuwachs für die Förderung der Theater und Orchester ebenfalls flexibel und gegebenenfalls niedriger festzusetzen.

10. Das Verfahren zur Verteilung der Landesmittel wird in einer Richtlinie vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geregelt.

§ 34

Durch die befristete Aussetzung der genannten Vorschriften des Kindertagesstättengesetzes werden die Landesmittel den Kreisen und kreisfreien Städten zur eigenen Bewirtschaftung überlassen.

§ 35

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten durch die Aussetzung der Verordnung für Kindertageseinrichtungen die angestrebte Eigenverantwortung bei der Erfüllung der Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen.

Anlage

zum Gesetz über die Feststellung
eines Haushaltsplanes für die
Haushaltsjahre 2004 und 2005

Gesamtplan

des Landeshaushaltsplans 2004 und 2005

Teil I: Haushaltsübersicht

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Teil I. Haushalts-
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzeinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	86,3	-	-	-	86,3
02	Landesrechnungshof	-	2,5	-	-	-	2,5
03	Ministerpräsidentin, Staatskanzlei	-	40,0	50,0	-	-	90,0
04	Innenministerium	-	34.864,6	170.769,9	39.249,3	5.191,5	250.075,3
05	Finanzministerium	-	204.487,5	7.164,6	-	-	211.652,1
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	-	69.721,0	280.927,9	104.945,7	-	455.594,6
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	7.013,0	81.212,3	12.350,0	1.247,9	101.823,2
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	-	128.389,0	20.176,5	532,3	-	149.097,8
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	-	41.597,7	60.124,1	24.912,5	336,0	126.970,3
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.314.200,0	294.925,7	323.387,9	3.317.980,2	13.925,9	9.264.419,7
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	30.735,3	17,4	-	30.752,7
13	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	68.795,0	13.285,1	7.091,6	5.351,3	188,4	94.711,4
	Summe	5.382.995,0	794.412,4	981.640,1	3.505.338,7	20.889,7	10.685.275,9

übersicht 2004
in T€)

Ausgaben								Überschuss (+) Zuschuss (-)
Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen	Baumaß- namen	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen 811 bis 899	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
411 bis 462	511 bis 549	561 bis 596	611 bis 699	711 bis 799		911 bis 989		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
18.335,1	2.787,3	-	4.755,4	-	222,0	-	26.099,8	- 26.013,5
5.542,2	1.379,5	-	3,1	-	22,5	-	6.947,3	- 6.944,8
8.599,4	2.522,3	-	1.091,9	-	-	-	12.213,6	- 12.123,6
400.683,3	76.426,1	400,0	285.444,1	10.149,2	103.942,8	- 21.141,0	855.904,5	- 605.829,2
173.476,6	26.314,2	-	3.806,7	-	13.848,6	- 1.863,0	215.583,1	- 3.931,0
74.280,3	34.509,4	-	284.440,3	36.052,6	171.020,4	- 11.720,0	588.583,0	- 132.988,4
1.165.743,3	24.399,8	-	546.230,1	25,6	63.124,6	- 16.258,4	1.783.265,0	- 1.681.441,8
210.801,1	105.866,4	-	56.491,9	-	2.263,0	- 3.948,2	371.474,2	- 222.376,4
44.416,5	36.766,1	-	552.546,0	-	72.369,7	- 13.440,3	692.658,0	- 565.687,7
915.033,1	114.168,9	3.592.360,6	1.037.611,0	40,0	190.221,5	351,0	5.849.786,1	+ 3.414.633,6
-	11.341,1	-	-	116.556,8	8.958,2	- 5.740,0	131.116,1	- 100.363,4
60.247,1	28.773,3	-	34.263,2	3.179,0	24.136,0	1.046,6	151.645,2	- 56.933,8
3.077.158,0	465.254,4	3.592.760,6	2.806.683,7	166.003,2	650.129,3	- 72.713,3	10.685.275,9	-

Noch Teil I. Haushaltsübersicht 2004

Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in T€)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 2004	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden			
			2005	2006	2007	2008 ff.
1	2	3	4	5	6	7
03	Ministerpräsidentin, Staatskanzlei	26	-	-	-	26
04	Innenministerium	73.628	27.170	15.552	11.913	18.993
05	Finanzministerium	-	-	-	-	-
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	249.823	147.997	82.958	18.720	148
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	37.350	16.800	11.050	9.500	-
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	-	-	-	-	-
10	Ministerium für, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	84.374	10.144	10.431	10.399	53.400
11	Allgemeine Finanzverwaltung	36.084	15.760	17.284	1.020	2.020
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	155.527	96.669	54.658	4.200	-
13	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	48.575	20.982	13.260	8.808	5.525
	Summe	685.387	335.522	205.193	64.560	80.112

Teil II: Finanzierungsübersicht 2004

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbeitrages)		7.995.796,1 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>7.388.386,7 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>607.409,4 T€</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.284.219,8 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>2.689.219,8 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			595.000,0 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	12.669,4 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>260,0 T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 12.409,4 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>607.409,4 T€</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2004

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		3.284.219,8 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.865.219,8 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	824.000,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeiträge	<u>- T€</u>	<u>2.689.219,8 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>595.000,0 T€</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	2.921,0 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	575,9 T€

Teil I. Haushalts-
(Beträge)

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst u. dgl.	Zuwendungen mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenaufnahme, Zuwendungen für Investitionen	Besondere Finanzeinnahmen	Gesamteinnahmen
		011 bis 099	111 bis 186	211 bis 299	311 bis 346	351 bis 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	-	86,3	-	-	-	86,3
02	Landesrechnungshof	-	0,5	-	-	-	0,5
03	Ministerpräsidentin, Staatskanzlei	-	40,0	50,0	-	-	90,0
04	Innenministerium	-	32.391,6	145.379,6	39.976,5	5.192,5	222.940,2
05	Finanzministerium	-	37.993,9	6.984,6	-	-	44.978,5
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	-	69.759,0	281.456,2	108.095,3	-	459.310,5
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	-	7.008,5	80.828,6	12.350,0	1.259,3	101.446,4
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	-	129.893,8	20.475,8	-	-	150.369,6
10	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	-	42.581,4	60.142,4	27.512,5	274,0	130.510,3
11	Allgemeine Finanzverwaltung	5.521.100,0	90.315,4	286.596,6	3.657.449,5	206.262,6	9.761.724,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	-	-	30.735,3	642,4	-	31.377,7
13	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	68.795,0	13.202,1	8.341,2	5.351,3	186,3	95.875,9
	Summe	5.589.895,0	423.272,5	920.990,3	3.851.377,5	213.174,7	10.998.710,0

übersicht 2005
in T€)

Ausgaben								Überschuss (+) Zuschuss (-)
Personal- ausgaben	Sächliche Verwal- tungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuwen- dungen mit Ausnahme für In- vestitionen	Baumaß- namen	Sonstige Investi- tionen und Investi- tionsför- derungs- maßnahmen 811 bis 899	Besondere Finan- zierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	
411 bis 462	511 bis 549	561 bis 596	611 bis 699	711 bis 799		911 bis 989		
9	10	11	12	13	14	15	16	17
19.312,2	2.757,1	-	5.037,8	-	194,0	-	27.301,1	- 27.214,8
5.702,7	1.437,0	-	3,1	-	162,5	-	7.305,3	- 7.304,8
8.610,4	2.556,3	-	1.062,4	-	-	-	12.229,1	- 12.139,1
398.240,8	74.374,3	400,0	243.162,6	10.059,5	99.636,1	- 52.200,0	773.673,3	- 550.733,1
173.624,8	25.206,5	-	4.085,8	-	144,6	- 4.600,0	198.461,7	- 153.483,2
74.005,2	33.716,9	-	283.643,3	34.298,6	159.036,0	- 24.000,0	560.700,0	- 101.389,5
1.196.765,4	24.413,7	-	550.748,0	25,6	61.126,0	- 44.212,0	1.788.866,7	- 1.687.420,3
210.026,3	109.026,4	-	57.374,2	-	1.429,2	- 6.499,0	371.357,1	- 220.987,5
44.030,5	38.050,9	-	532.703,4	-	74.802,6	- 32.428,3	657.159,1	- 526.648,8
951.732,8	115.746,9	3.981.131,5	1.111.731,6	40,0	194.055,7	- 22.249,0	6.332.189,5	+ 3.429.534,6
-	10.956,3	-	-	108.691,4	8.350,0	- 6.000,0	121.997,7	- 90.620,0
59.647,3	29.246,8	-	36.090,1	3.345,7	23.448,8	- 4.309,3	147.469,4	- 51.593,5
3.141.698,4	467.489,1	3.981.531,5	2.825.642,3	156.460,8	622.385,5	- 196.497,6	10.998.710,0	-

Noch Teil I. Haushaltsübersicht 2005

Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in T€)

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigungen 2005	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden		
			2006	2007	2008 ff.
1	2	3	4	5	6
03	Ministerpräsidentin, Staatskanzlei	-	-	-	-
04	Innenministerium	73.188	25.075	17.887	30.226
05	Finanzministerium	-	-	-	-
06	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	200.002	89.587	69.953	40.462
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	8.600	4.400	2.500	1.700
09	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	-	-	-	-
10	Ministerium für, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	115.756	10.172	12.093	93.491
11	Allgemeine Finanzverwaltung	31.200	16.911	11.269	3.020
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	100.713	66.043	22.770	11.900
13	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	37.479	17.037	12.175	8.267
	Summe	566.938	229.225	148.647	189.066

Teil II: Finanzierungsübersicht 2005

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		7.925.020,9 T€
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, und Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		<u>7.370.020,9 T€</u>
3. Finanzierungssaldo		<u>555.000,0 T€</u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3.623.689,1 T€		
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>3.073.689,1 T€</u>		
Nettoneuverschuldung (Saldo aus 4.1 und 4.2)			550.000,0 T€
5. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge			- T€
6. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen			- T€
7. Rücklagenbewegung			
7.1 Entnahmen aus Rücklagen	5.000,0 T€		
7.2 Zuführungen an Rücklagen	<u>- T€</u>		
Saldo aus 7.1 und 7.2			<u>+ 5.000,0 T€</u>
8. Finanzierungssaldo			<u>555.000,0 T€</u>

Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2005

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		3.623.689,1 T€
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	1.848.689,1 T€	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden	1.225.000,0 T€	
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	<u>- T€</u>	<u>3.073.689,1 T€</u>
3. Saldo aus 1. und 2.		<u>550.000,0 T€</u>

II. Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften	1.939,0 T€
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften	543,7 T€